

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

32. Sitzung am 15. Juli 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	10.02 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	11.14 Uhr bis 11.35 Uhr
	13.30 Uhr bis 13.58 Uhr
	14.42 Uhr bis 14.51 Uhr
	15.14 Uhr bis 15.36 Uhr
	16.43 Uhr bis 16.50 Uhr
Ende der Sitzung:	17.01 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****Beratung in öffentlicher Sitzung****Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen – Erfordernis von Personenstandsangaben überprüfen, Transsexuellengesetz abschaffen**

nicht abgeschlossen;
S. 5 bis 44

Antrag der Fraktion der FDP
– Drucksache 7/1138 –

Anhörung durchgeführt;
S. 5 bis 44

b) Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen – Transsexuellengesetz abschaffen – zeitgemäßes Selbstbestimmungsgesetz einführen

Antrag (Alternativantrag) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2216 –

dazu: – Vorlagen 7/2161/2200/2216/2219 NF –
– Zuschriften 7/1267/1339/1340/1343/1346/
1362/1369/1390/1391/1395/1399 –
– Kennntnisnahmen 7/412/429/433/439/440/441/
446/447/451/455 –

hier: mündliche Anhörung

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende, zeitweise
Eger	DIE LINKE, zeitweise
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE, zeitweise
Müller	DIE LINKE*, zeitweise
Aust	AfD, zeitweise
Herold	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Dr. König	CDU
Meißner	CDU, zeitweise
Zippel	CDU, zeitweise
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zeitweise
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, zeitweise
Montag	FDP, zeitweise

* in Vertretung

Weitere Abgeordnete:

Worm	CDU
------	-----

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ohler	Gleichstellungsbeauftragte
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Weppler-Rommelfanger	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Wogawa	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ankert	Ministerium für Innen und Kommunales
Dinger	Ministerium für Innen und Kommunales
Dr. Schmidt	Ministerium für Innen und Kommunales
Bender	Staatskanzlei
Willkomm-Dölle	Staatskanzlei

Fraktionsmitarbeiter:

Schäller	Fraktion der CDU
Gabe	Fraktion der SPD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schulze	Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Baierl
Parlamentsredakteurinnen

Juristischer Dienst; Ausschusssdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

Beratung in öffentlicher Sitzung

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen – Erfordernis von Personenstandsangaben überprüfen, Transsexuellengesetz abschaffen

Antrag der Fraktion der FDP

– Drucksache 7/1138 –

b) Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen – Transsexuellengesetz abschaffen – zeitgemäßes Selbstbestimmungsgesetz einführen

Antrag (Alternativantrag) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/2216 –

dazu: – Vorlagen 7/2161/2200/2216/2219 NF –

– Zuschriften 7/1267/1339/1340/1343/1346/1362/1369/1390/1391/1395/1399 –

– Kenntnisnahmen 7/412/429/433/439/440/441/446/447/451/455 –

hier: mündliche Anhörung

Vors. Abg. Dr. Klisch informierte, man gehe derzeit von zehn Anzuhörenden aus.

Abg. Worm bat unter Verweis auf die Anzahl von Anzuhörenden, auf die vereinbarte Redezeit zu achten, was **Vors. Abg. Dr. Klisch** bestätigte. Nach entsprechenden organisatorischen Hinweisen in Bezug auf Corona bat sie die Anzuhörenden um ihre Ausführungen.

Herr Dermitzel, Lesben- und Schwulenverband Thüringen e. V. (LSVD), merkte eingangs an, man sei sowohl über den Antrag der FDP-Fraktion als auch über den Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfreut.

Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 kenne das deutsche Personenstandsrecht inzwischen drei positive Geschlechtseinträge: männlich, weiblich und divers. Außerdem könne der Geschlechtseintrag offengelassen werden. Der mit diesem Gesetz ebenfalls neu eingeführte § 45b Personenstandsgesetz (PStG), Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sei ein weiteres Verfahren, mit dem Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag rechtlich ändern könnten. Der Gesetzestext definiere Personen mit Varianten der

Geschlechtsentwicklung nicht. Ob dieses Verfahren transgeschlechtlichen Menschen offenstehe, sei jedoch sehr umstritten.

Ein im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erstelltes Rechtsgutachten zum Verständnis von Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b PStG komme zu dem Schluss, dass dieser Weg auch trans* Personen offenstehe bzw. offenstehen müsse. Allerdings habe das CSU-geführte Bundesinnenministerium im Frühjahr 2019 ein Rundschreiben herausgegeben, wonach die Anwendung von § 45b PStG auf trans* Personen nicht zulässig sein solle. Seither hätten viele Standesämter eine Änderung abgelehnt, wenn sie meinten, dass die beantragende Person nicht intersexuell/intergeschlechtlich sein könne.

Zuletzt habe der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner Entscheidung vom 22. April 2020 (BGH XII ZB 383/19) die seit Anfang 2019 mögliche Änderung des Personenstandes durch Antrag beim Standesamt ausdrücklich auf inter* Personen mit dem ärztlich nachgewiesenen Fehlen einer eindeutig weiblichen oder männlichen körperlichen Geschlechtszuordnung beschränkt: „[...] Die von § 45b PStG vorausgesetzte Variante der Geschlechtsentwicklung ist nur dann gegeben, wenn das Geschlecht nicht eindeutig anhand angeborener körperlicher Merkmale als weiblich oder männlich bestimmt werden kann. [...] Fälle der nur empfundenen Abweichung des eigenen vom eingetragenen Geschlecht werden von der Neuregelung hingegen nicht erfasst. [...]“

Der BGH habe in diesem Beschluss allerdings klargestellt, dass über das Transsexuellengesetz (TSG) auch die Streichung des Geschlechtseintrags bzw. eine Änderung zu divers möglich sei: „[...] Das Transsexuellengesetz geht zwar von einem binären Geschlechtersystem aus, wie sich schon dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 TSG (ebenso etwa § 1 Nr. 1 TSG) entnehmen lässt, der von ‚dem anderen Geschlecht‘ spricht. Die Vorschrift ist jedoch analog auf Fälle anwendbar, in denen sich biologisch weibliche – wie die hier antragstellende Person – oder männliche Personen keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen. [...]“

Man sehe in der Unterscheidung zwischen trans- und intergeschlechtlichen Menschen bei einem Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags, die sich in dem aktuellen BGH-Beschluss finde, einen Verstoß gegen das Gleichstellungsgebot in Artikel 3 GG. Es sei zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVG) die Entscheidung des BGH korrigiere.

Am 15.05.2020 sei eine entsprechende Verfassungsbeschwerde eingereicht worden, die der LSVD ausdrücklich unterstütze. Es sei zu hoffen, dass das BVG die Entscheidung des BGH

korrigiere. Bis dahin sei jedoch davon auszugehen, dass trans* Personen für eine rechtliche Änderung ihres Vornamens oder Geschlechtseintrags auf das TSG verwiesen würden.

Die Entscheidung des BGH mache aber auch ein weiteres Mal den dringenden Reformbedarf im Personenstandsrecht deutlich. Das in weiten Teilen vom BVerfG für verfassungswidrig erklärte TSG müsse endlich neu gefasst werden. Allerdings gebe es nach wie vor keinen Zeitplan dazu. Der LSVD fordere, dass eine Vornamens- und Personenstandsänderung allein auf Antrag beim Standesamt ermöglicht werde – ohne Zwangsberatungen, Gutachten, ärztliche Atteste oder Gerichtsverfahren.

Unter Hinweis auf die deutliche Kritik an den Gutachten usw. informierte er, dass die Humboldt Universität Berlin 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Gutachten zum Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen erstellt habe. Dort sei zu den zwei vom Amtsgericht nach wie vor einzuholenden/erforderlichen Gutachten Folgendes ausgeführt worden: „Die Ergebnisse der hier durchgeführten sowie anderer Erhebungen zeichnen ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt. Das Begutachtungsverfahren wurde von den beauftragten Amtsgerichten als der die individuell variierende Verfahrensdauer (durchschnittlich 9,3 Monate bei einer Spanne von 5 bis 20 Monaten) maßgeblich beeinflussende Faktor benannt. Die Vorgabe von nicht nur einem, sondern sogar zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig und wird als nicht nachvollziehbar und Zeichen dafür gesehen, dass ‚das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein‘ müsse. Die Begutachtung wird häufig als entwürdigend empfunden. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. [...] Dieser ‚Gate-Keeping-Effekt‘ kann dazu führen, dass antragstellende Personen während der Begutachtung aus Angst, die Begutachtenden nicht zu überzeugen, viel mehr intime Details erzählen, als sie eigentlich müssten. Dies verstärkt die Gefühle der Abhängigkeit und der Erniedrigung. [...] Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, [...]. Den niedrigen Ablehnungszahlen stehen die vorliegend erhobenen gemittelten Gesamtkosten von durchschnittlich 1.868 Euro pro TSG-Verfahren gegenüber, die entweder die antragstellenden Personen selbst zu tragen haben oder, im Falle von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse.“

Vonseiten der Begutachtenden selbst werde inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen. Transgeschlechtliche Menschen und ihre Verbände einschließlich

des LSVD forderten deshalb schon seit Langem eine Überarbeitung bzw. die Abschaffung des TSG. Man fordere eine Antragslösung, d. h., für die Änderung der Vornamen und/oder des rechtlichen Geschlechts solle ein Antrag beim Standesamt genügen.

Da es bei Diskriminierung nicht nur um verbale und/oder körperliche Delikte gehe, sondern eben auch um verwaltungs- und bürokratische Hürden, gehe der Antrag der FDP-Fraktion aus Sicht des LSVD Thüringen e. V. deutlich weiter. Beide Anträge seien aber aus Sicht von trans*, inter*, agender und nicht-binären Personen sehr zu begrüßen. Beim Antrag der FDP-Fraktion – unter I., Punkte 1. bis 4. sowie 6. – werde die Reduzierung der Erhebung und Angabe des Geschlechts insbesondere im Verwaltungshandeln vorangetrieben, wobei noch sinnvolle Ausnahmetatbestände für die statistische Erhebung von Geschlecht geschaffen werden sollten, etwa bei der Erhebung frauen- oder transfeindlicher Gewalt.

Unter II., Punkt 5., werde die Loslösung der Sozialversicherungsnummer vom Geschlecht deutlich benannt, welches äußerst wichtig sei, da es gegenüber Trans*, Inter*, Agender und Nicht-binären nicht selten zu finanziellen Schäden führe, weil Beiträge teils falsch zugeordnet oder übertragen würden. Er gehe davon aus, dass dazu auch noch andere Vereine – bspw. TIAM (Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e. V.) usw. – sprechen würden.

Unter II., Punkt 7., hebe sich der Antrag der FDP-Fraktion durch die Übernahme des Offenbarungsverbots aus dem TSG in eine Neuregelung des Namens- und Personenstandsrechts deutlich hervor.

Der Antrag der regierungstragenden Fraktionen würde sich also durch Übernahme von den benannten Punkten deutlich aufwerten. Des Weiteren würde die Landesregierung durch eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des TSG und einer entsprechenden Anpassung des § 45b PStG, wie vom Antrag der FDP-Fraktion unter II. angestoßen, das Leben von vielen trans*, inter*, agender und nicht-binären Personen deutlich verbessern.

Abg. Plötner nahm Bezug auf die Äußerungen von Herrn Dermitzel zu I., Punkt 6., des Antrags der FDP-Fraktion. Hinsichtlich gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bei Erhebungen könne dies durchaus ein Problem darstellen. Auf seine Bitte um Einschätzung, merkte **Herr Dermitzel** an, dass der Antrag der FDP-Fraktion unter I., Punkt 6., nicht weit genug gehe, weil er die Abschaffung der Erhebung der statistischen Gegebenheiten fordere. Gerade in Anbetracht dessen, dass es frauen- und transfeindlich bezogene Gewalt gebe, wäre es sehr sinnvoll, diesen Punkt mit aufzunehmen und das deutlich im Antrag auszuführen, worauf **Abg. Montag** äußerte, dass genau das der Punkt sei – es habe im allgemeinen

Verwaltungshandeln keine Rolle zu spielen. Es bringe keine Ausnahme, es sei denn, es gebe tatsächlich – das müsse man zunächst eruieren – Punkte, bei denen das Geschlecht ein potenziell interessantes Erhebungsdatum sei; das sehe man derzeit aber nicht, außer vielleicht bei der Frage „Kriminalität“.

Hinsichtlich des Antrags der Regierungsfractionen in Drucksache 7/2216 merkte er an, dass es in diesem vor allem um genderneutrale Sprache usw. gehe. Diesbezüglich sei man der Auffassung, dass es in dieser Frage gar nicht so sehr darum gehe, sondern auch die Frage heteronormativer Punkte – also eher cis, also Geschlechtsidentität und nicht die sexuelle Orientierung – eine Rolle spiele. Das sei aus seiner Sicht der Unterschied, der vorgenannten Antrag falsch mache bzw. das Problem nicht konsequent benenne. Die sexuelle Orientierung sei zwar auch ein Problem in unserer Gesellschaft, weil es Diskriminierung gebe, aber hier gehe es explizit um die geschlechtliche Identität. Auch in diesem Punkt sei der Antrag seiner Fraktion genauer.

Beschrieben worden sei von Herrn Dermitzel, wie Diskriminierung durch das Datum Geschlecht durch ein zu durchlaufendes Verfahren aussehe. Herausgestellt werden müsse, was das für die einzelne Person bedeute, weil für die Mehrheitsgesellschaft dieses Problem überhaupt nicht auftauche, worauf **Herr Dermitzel** äußerte, dass es bei der geschlechtsneutralen Sprache nicht um einen Doppelpunkt oder ein Sternchen gehe – auch wenn diese beiden Zeichen niemandem etwas wegnehmen würden, sondern etwas gäben. Eine geschlechtsneutrale Sprache wäre sehr zu begrüßen, weil dann die komplizierte Schreibweise mit Schrägstrich, Doppelpunkt, Sternchen oder auch Binde-i quasi geregelt wäre. Alle Menschen würden gleichwertig angesprochen; Problem dabei sei, dass es quasi wieder eine Unsichtbarkeit des Geschlechtersystems gebe. Auch dort rede man neutral darüber und viele denken auch dabei wieder nur an Frau und Mann, weil durch die Schreibweise des Genders eben klargemacht werde, dass es mehr Geschlechter gebe – es sei viel inklusiver. Er bestätigte, dass der Antrag der FDP-Fraktion diesbezüglich deutlich weitergehe als der Antrag der Koalitionsfraktionen.

Mit Blick auf die geschlechtliche Identität, vor Ihnen stehe eine nicht-binäre Person, alle würden denken, dass das Herr Dermitzel sei, ein übergewichtiger Mann, was zutrefe, aber er persönlich fühle sich durch eine gegenderte Form eher angesprochen als durch eine binäre oder eine heteronormative Anrede – dies sei eine sehr individuelle Angelegenheit. Darauf könnte TIAM nachher noch näher eingehen.

Abg. Müller fragte, wie wichtig Beratungsangebote oder auch Aufklärungsarbeit im medizinischen Bereich – insbesondere auch in ländlichen Räumen – sei bzw. wie man diese Bereiche stärken könnte, worauf **Herr Dermitzel** äußerte, dass dies eine sehr komplexe Sache sei. Die Thüringer Landesregierung habe 2018 ein „Thüringer Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt“ auf den Weg gebracht, welches sehr viele konkrete Maßnahmen vorsehe, jedoch auch überarbeitungsbedürftig sei.

Des Weiteren habe die Landesregierung 2020 im Haushalt für das kommende Jahr das Queere Zentrum Erfurt aufgenommen – die erste Beratungsstelle Thüringens. Zuvor habe man die Betroffenen nach Leipzig, Göttingen oder Bayern verweisen müssen. Wichtig sei sowohl für medizinisches als auch für das Justizpersonal – vom/von Gefängniswärter/-in bis zum/zur Polizist/-in usw. usf. –, dass die Menschen in diesen Bereichen sensibilisiert und geschult würden, dass es eben Menschen gebe, die auch außerhalb des binären heteronormativen Gesellschaftsbildes leben würden. Es müsse insgesamt viel mehr sensibilisiert, aufgeklärt und fortgebildet werden. Auch entsprechende Beratungsangebote seien zu schaffen. Er selbst komme aus Altenburg, einem sehr ländlich geprägtem Raum – dort gebe es kein Beratungsangebot. Er wäre theoretisch darauf angewiesen, zwei Stunden mit dem Zug nach Erfurt zu fahren, um eine Beratung vom Queeren Zentrum Erfurt in Anspruch zu nehmen. Thüringen habe einen enormen Bedarf, derartige Beratungsangebote auszubauen.

Auf die Nachfrage von **Abg. Herold**, dass bzw. ob begrüßt würde, wenn in Zukunft die Änderungen eines wie auch immer gearteten Geschlechtseintrags einfach nur per Sprechakt und per Standesamt zu vollziehen wäre, äußerte **Herr Dermitzel**, er habe seinen Ausführungen nichts weiter hinzuzufügen.

Auf die Frage von **Abg. Herold**, ob vorstellbar sei, dass der Eintrag oder der Geschlechtswechsel per Sprechakt für andere Personengruppen, z. B. biologische Frauen auf Frauenparkplätzen, in Frauensportgruppen, in Frauenhäusern, in Frauengefängnissen, in Frauenumkleiden, in Frauentoiletten, zumindest vorstellbar Verwirrung oder Beeinträchtigung schaffen könnte, sagte **Herr Dermitzel**, dies nicht zu sehen.

Herr Kauch, Vorsitzender des Bundesverbands Liberale Schwulen und Lesben (LiSL), führte aus, der Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben, der auch Transgender und Personen mit diversem Geschlechtseintrag als Mitglieder habe, begrüße es ausdrücklich, dass sich der Thüringer Landtag heute mit den beiden Initiativen befasse und nicht nur auf die rechtliche, sondern auch auf die gesellschaftliche Situation von Trans- und Inter-Personen eingehe. Insgesamt enthielten beide vorliegenden Anträge richtige Schritte. Man würde sich

freuen, wenn die bundespolitischen Elemente der Anträge in der Folge auch aktiv in den Bundesrat eingebracht würden.

Man begrüße, dass der Antrag der FDP-Fraktion unter I., Punkte 1. bis 4., die Landesregierung auffordere, die Pflichtabfragen des Geschlechts auf ein Minimum zu begrenzen und Anreden geschlechtsneutral zu halten. Viele dieser Abfragen beruhten auf einer geschlechtlich binären Kategorisierung unserer Gesellschaft und auf historischen Unterscheidungen zwischen Männern und Frauen, die heute weitgehend abgeschafft seien. Daher sei die Abfrage des Geschlechts für fast alle Verwaltungsvorgänge nicht erforderlich. Ein Verzicht würde potenziellen Konflikten und Irritationen bei den Betroffenen vorbeugen. Es sei durchaus legitim, das Geschlecht für statistische Zwecke abzufragen, wenn dies etwa der Evaluierung von Gesetzen diene. Allerdings sei das alleinige Abstellen auf das Geschlecht und nicht auch auf andere Diversity Dimensionen nicht mehr zeitgemäß. Zudem sollten statistische Interessen nicht zur Voraussetzung gemacht werden, indem Menschen Hürden aufgebaut würden, ihre berechtigten Ansprüche gegen den Staat – etwa bei der Beantragung von Sozialleistungen – durchsetzen zu können.

Es bleibe daher unverständlich, warum der Antrag der Koalitionsfraktionen allein auf genderneutrale Sprache abstelle und ansonsten auf den Abbau heteronormativer Regelungen hinwirken wolle – das sei am Thema vorbei. Denn bei Trans und Inter gehe es nicht um heteronormativ, sondern um cisnormativ, also die Ausrichtung der Gesellschaft allein an Menschen mit binärer geschlechtlicher Identität – unabhängig davon, welche sexuelle Orientierung sie hätten.

Die Forderung der beiden vorliegenden Anträge zur Ersetzung des TSG durch ein Selbstbestimmungsgesetz sei zu begrüßen. Beide forderten eine Standesamtslösung – das halte er auch für richtig, denn bester Experte/beste Expertin für das eigene Geschlecht sei das jeweilige Individuum. Allerdings fordere der Antrag der Koalitionsfraktionen nicht die Abschaffung der Gutachten und Atteste für die Änderung des Geschlechtseintrags, sondern stelle den Fortbestand dieser Anforderung für Intersexuelle nur fest und spreche beim TSG nur nebulös von „unbegründeten Hürden“.

Aus seiner Erfahrung im Deutschen Bundestag könne er nur dazu raten, hier klar zu beschreiben, was gewollt sei, denn sonst fänden Verwaltungen immer wieder Gründe, warum etwas nicht gehe. Die Formulierung im Antrag der FDP-Fraktion zu offenkundig missbräuchlicher Nutzung eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags – etwa im Strafvollzug – reiche völlig aus, um solchen Bedenken entgegenzutreten.

Hinsichtlich des Verbots genitalverändernder Operationen bei Kindern seien beide Anträge verbesserungsbedürftig. Der Antrag der Koalition tappe in die gleiche Falle wie die Lösung, die die Bundesregierung gefunden habe – OPs an intergeschlechtlichen Kindern würden verboten. Dies könnten Ärzte, die eine solche OP durchführen wollten, aber leicht dadurch aushebeln, indem sie behaupteten, das Kind sei gar nicht intergeschlechtlich. Unter III., Punkt 5., sollte daher das Wort „intergeschlechtlich“ vor „Kindern“ gestrichen und vor „unaufschiebbaren“ das Wort „medizinisch“ eingefügt werden.

Beim Antrag der FDP-Fraktion sei die Formulierung auf Neugeborene beschränkt, was allerdings nur ein Teil des Problems sei. Hier biete sich eine Ergänzung durch die Formulierung der Regierungskoalition an, allerdings nur mit den beiden vorgenannten Änderungen.

Bei beiden Anträgen empfehle man zudem, neben der Operation auch medikamentöse bzw. hormonelle Interventionen einzubeziehen.

Beide Anträge zielten auf eine Ausweitung von Aufklärung, Beratung und gesellschaftlicher Teilhabe von trans* und inter* Personen – das begrüße man ausdrücklich. Allerdings weise man darauf hin, dass der Antrag der FDP-Fraktion Gleiches auch für Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung fordere, also Schwule, Lesben und Bisexuelle. Da es in der LSBTI-Community z. B. auch schwule Transmänner oder lesbische Transfrauen gebe, wäre eine solche ganzheitliche Sichtweise sinnvoll.

Der Kontext des Antrags der Regierungskoalition spreche dafür, dass mit queer allein weitere Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität gemeint seien. Vielleicht könnte man an dieser Stelle etwas nachschärfen.

Um die guten Absichten auch in konkretes Handeln auf Landesebene umzusetzen, lohne sich ein Blick nach Berlin und Nordrhein-Westfalen, die aus seiner Sicht die weitestgehenden Aktivitäten vorweisen könnten, und zwar ausdrücklich in sehr unterschiedlicher politischer Konstellation in beiden Ländern. Natürlich müssten die Bedürfnisse auf ein Flächenland mit niedriger Einwohnerzahl wie Thüringen angepasst werden. Ihm sei bewusst, dass man Berlin und NRW nicht eins zu eins auf Thüringen übertragen könne, aber das „Rad müsse ja nicht überall neu erfunden“ werden.

Er wolle beispielhaft auf die Aktivitäten des FDP-geführten Familienministeriums in NRW verweisen: Über die allgemeine Förderung des Landes NRW hinaus – etwa die Förderung für das Queere Netzwerk NRW e. V. – gebe es sowohl im Inter- als auch im Transbereich

gesonderte Förderungen. NRW fördere mit 60.000 Euro das Transmodul im Beratungsangebot der sechs landesgeförderten psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ* und ihre Angehörigen in NRW. Mit 150.000 Euro werde seit 2017 die Landeskoordination Trans* gefördert, die Materialien und Fortbildungsmodule entwickle und Ansprechpartner/-in der Selbsthilfe sei. Hierzu sei angemerkt, dass die Bundesländer dies nicht alle einzeln erarbeiten müssten; man könnte etwas besser zusammenarbeiten. Im Aufbau befinde sich eine entsprechende Landeskoordination für Inter*, die im laufenden Jahr mit 60.000 Euro gefördert werde.

Über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW würden 45 Angebote mit einem Volumen von insgesamt rund 1,2 Mio. Euro gefördert, die sich an LSBTI-Jugendliche richteten. Mindestens zwölf dieser Angebote adressierten sich dabei in besonderer Weise an junge trans* und inter* Menschen; das Fördervolumen betrage etwa 580.000 Euro. Zudem fördere das Gesundheitsministerium NRW im Rahmen der Koordination Trans* die Erstellung von Materialien, z. B. zu medizinischen Aspekten für trans* Personen. Von den insgesamt etwa 5,1 Mio. Euro unmittelbaren Ausgaben für queerpolitische Projekte und Strukturen würden somit knapp 20 Prozent für trans* und inter* Angebote verwendet.

In beiden Anträgen fehlten einige Aspekte; diese fehlten allerdings in fast allen Bundesländern. Das betreffe die Bereiche „Polizei“, „Staatsanwaltschaft“ und „Strafvollzug“ sowie „Diversity Management im Betrieb“, des Weiteren die „Besondere Unterstützung von Trans und Inter auf dem Arbeitsmarkt“. Aus Bürger/-innen-Gesprächen in der Vergangenheit – aus seiner Zeit als Abgeordneter – wisse er, dass das neben der Frage der Probleme mit den Krankenkassen und den rechtlichen Fragen eine der zentralen Fragestellungen sei; zumindest damals in seinem Wahlkreis. Er denke, dass das in Thüringen nicht anders sein werde. Dies müsse nicht alles in die vorliegenden Anträge eingebracht werden, aber er wolle anregen, dies als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen auch für diese Bereiche zu nehmen.

Auf Bitte von **Abg. Güngör**, darzulegen, wie man das Thema parlamentarisch so platzieren könnte, damit es für die Betroffenen in den verschiedenen Arbeitsfeldern auch tatsächlich eine reelle Verbesserung gebe, äußerte **Herr Kauch**, dass es seiner Ansicht nach wichtig wäre, dass die Jobcenter noch einmal sensibilisiert würden, insbesondere auf Vorbehalte, die es gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Bewerber/-innen gebe. In diesem Bereich gebe es seiner Kenntnis nach Handreichungen. Nicht bekannt sei ihm, ob diese auf Landes- oder Bundesebene erarbeitet worden seien.

Zum Thema „Diversity Management“ im Betrieb teilte er mit, dass es drei große Bereiche gebe: öffentliche Verwaltung, Großunternehmen und breiter Mittelstand. Die Großunternehmen hätten Diversity-Management-Strukturen; dafür gebe es Stabsstellen und Personen in Personalabteilungen, die sehr genau darauf achten würden, dass in allen Diversity Dimensionen für eine wertschätzende Unternehmenskultur, für die Vermeidung von Diskriminierung bei Bewerbungen und ähnlichen Dingen gearbeitet werde. Diesbezüglich müsse man nur darauf hinweisen, dass Diversity Management eben nicht nur Geschlechts- und Migrationshintergrund sei, sondern dass es auch noch ein paar andere Dinge gebe. Die Strukturen seien vorhanden.

In der öffentlichen Verwaltung habe man im Bund und in fast allen Bundesländern die Situation, dass es zwar für bestimmte Diversity Dimensionen – Geschlecht, Behinderung – feste Strukturen von Gleichstellungs- und anderen Beauftragten gebe, die aber nur teilweise zuständig seien oder sich zuständig fühlten, bspw. beim Thema „Geschlecht“ auch Trans und Inter mitzudenken. Dazu habe er Gespräche im Bundesinnenministerium geführt. Ihm sei sehr deutlich geworden, dass gerade auch in den Innenministerien – er glaube, dass das in den Ländern nicht viel anders sei – das Bewusstsein für Trans, Inter, überhaupt LSBTI im öffentlichen Dienst eher unterbelichtet sei. Es sei immer so etwas, was Sozialpolitiker auf dem Schirm hätten, aber nicht unbedingt diejenigen, die Verantwortung in diesem Bereich für den öffentlichen Dienst tragen würden. Man empfehle, die Strukturen der Gleichstellungs-, Behinderten-, etc. -Beauftragten unter ein Diversity-Management-Dach zu nehmen, um die Dimensionen zusammenzuführen und ganzheitliche Strategien zu entwickeln und nicht in einem Schubladendenken zu verharren.

Das größte Thema sei die Frage: „Was mache ich im Mittelstand?“ In NRW gebe es – aber auch eher noch in den Kinderschuhen – eine Allianz für Vielfalt und Chancengleichheit, die das Land auf den Weg gebracht habe, um insbesondere für LSBTI, aber auch andere Diversity Dimensionen Hilfestellungen für mittelständische Unternehmen zu geben, wie man Derartiges in einem Betrieb umsetzen könne.

Das Beispiel eines kleinen Industriebetriebs mit 100 Mitarbeitern nennend, bei dem sich der Inhaber um Migrationshintergrund gekümmert und sehr gute Erfahrungen gemacht habe, weil sich die Exporterfolge vergrößert hätten, denn er habe Menschen in seinem Betrieb gehabt, die die Kulturen der Zielländer verstanden hätten, merkte er an, dass sich der Inhaber auch um das Thema „Frauenförderung“ gekümmert habe. Beim Thema „LSBTI“ habe er nichts gemacht, weil er gedacht habe, wenn er selbst schwul sei und alle es wüssten, dann würde das schon reichen. Irgendwann habe sich ein Azubi ihm gegenüber geoutet und geäußert,

sich nicht getraut zu haben, weil er Angst vor der direkten Vorgesetzten gehabt habe. Das zeige, dass das Ganze auch im Mittelstand eine gewisse Struktur haben müsse. Der Mittelstand habe jedoch nicht die Möglichkeit, jemanden in der Personalabteilung dafür abzustellen. An dieser Stelle könne Politik, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer gemeinsam in einem Dialog vielleicht so Best Practices voranbringen. Es werde nicht das Niveau der Deutschen Bahn oder der Deutschen Post erreicht, aber man könne dadurch Fortschritte erzielen.

Abg. Müller dankte für den Hinweis bezüglich der nach wie vor zu erstellenden Gutachten, in deren Rahmen sich Betroffene immer wieder aufs Neue erklären, quasi „nackig machen“ müssten.

Sie nahm Bezug auf den Antrag der FDP-Fraktion, der unter I., Punkt 5., auf eine „einfache Möglichkeit, Zeugnisse und Urkunden mit angepasstem Vornamen und Geschlechtseintrag zu beantragen“ abziele, und bat um Informationen zur Vorgehensweise in NRW, worauf **Herr Kauch** äußerte, diesbezüglich kein Experte zu sein; er könne die Frage zu Zeugnissen usw. nicht beantworten.

Auf entsprechende Anmerkungen und Fragen von **Abg. Wahl** sowie ihrer Bitte um nähere Erläuterungen zu trans*, inter* und nicht-binär bzw. queer als Oberbegriff teilte **Herr Kauch** mit, dass die Community die Antwort auf die Frage, ob damit nicht-binär oder queer als Oberbegriff gemeint sei, selbst nicht so richtig wisse. Vor diesem Hintergrund spreche er sich gerade in solchen Anträgen dafür aus, immer deutlich zu benennen, was gemeint sei, ob nicht-binäre Personen gemeint seien.

Bei LSBTIQ würde er dies nicht als Oberbegriff ansehen, sondern als eine weitere Kategorie, die einbezogen werde. Es werde jedoch in der Tat auch als Oberbegriff verwandt. Aber da es hier eine Unklarheit gebe, empfehle er, entweder LSBTI – werde vom Deutschen Bundestag verwendet – oder LSBTIQ – dies würden verschiedene Bundesländer verwenden – zu nutzen. Wichtig sei ihm, dass ganzheitlich gedacht werde, weil die Schubladen auch in der Community nicht so klar verteilt seien.

Abg. Montag bat um Mitteilung, was hinsichtlich der Bereiche „Polizei“ und „Justiz“ unbedingt ins Auge gefasst werden müsse. Beide Bereiche seien in beiden vorliegenden Anträgen nicht angesprochen worden.

Herr Kauch führte aus, dass es zwei Sichtweisen gebe; u. a. die Frage, was in den jeweiligen Organisationen selbst und was in Richtung Bürgerinnen und Bürger passiere. Zum Thema „Bürgerinnen und Bürger“: Es gebe immer noch homo- und transfeindliche Gewalt. Berlin weise in der Statistik einen Anstieg auf. Die Frage, die sich stelle, sei, ob die Gewalttaten zugenommen hätten oder ob Berlin, als einer der Vorreiter in diesem Bereich, es nur besser geschafft habe, die Themen offenzulegen. Das Problem sei, dass in den meisten Bundesländern weiterhin homo- und transfeindliche Gewalt nicht separat erfasst werde, sondern unter „Sonstige“ laufe. Unter „Sonstige“ könne man natürlich keine Schlussfolgerungen ziehen. Dementsprechend wäre die erste wichtige Forderung – und das müsse in einer Abstimmung zwischen Bundespolizei und den Polizeien der Länder, also zwischen den jeweiligen Innenministerien, geschehen –, dass man sich auf eine einheitliche Erfassung in der polizeilichen Statistik einige.

Das andere Thema wäre dann beim Bundesgesetzgeber „Hasskriminalität“: Auch da gebe es rassistische Gewalt – und „Sonstige“; unter „Sonstige“ sei übrigens alles enthalten. Auch da wäre für die Gerichte deutlich notwendig, zu benennen, homo- und transfeindliche Gewalt sei genauso abzulehnen wie rassistische Gewalt. Zudem gebe es die Frage zur Opferarbeit in den Polizeien und Staatsanwaltschaften; in vielen Bundesländern gebe es bei der Polizei Ansprechpersonen. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaften gebe es lediglich in Berlin eine Ansprechperson. Die Justiz sei an dieser Stelle noch viel weniger weit als bspw. die Polizei. Zum Bereich „Polizei“ teilte er mit, dass der LSBTI-Beauftragte der Bundespolizeidirektion in Bayern – nachdem nach mehreren Monaten die dritte Geschlechtsoption eingeführt worden sei – darauf hingewiesen habe, dass es weiterhin keine Dienstanweisung für die Polizistinnen und Polizisten gebe, wie sie mit Personen mit diversem Geschlechtseintrag bei Durchsuchungen etc. umgehen sollten, d. h., es werde den Polizistinnen und Polizisten vor Ort überlassen – das könne gut-, aber auch schiefgehen. Das seien kleine Verwaltungsfragen, die aber dann zu potenziellen Konflikten führen könnten; die sie könnte man vielleicht vorab lösen.

Frau Weitzel, Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V., führte anhand ihrer PowerPoint-Präsentation, **Zuschrift 7/1390**, aus, versuchen zu wollen, zu vermitteln, warum die beiden vorliegenden Anträge unterstützt werden sollten.

Über die Geschlechtszugehörigkeit könne nur jeder Mensch selbst entscheiden oder sprechen. Solange, wie ein Kind nicht sprechen könne, sei nicht zu 100 Prozent klar, um welches Geschlecht es sich handele – höchstens zu 99,4 Prozent. Laut Untersuchungsergebnissen aus den USA gebe es 0,6 Prozent trans* Menschen.

Die beiden vorliegenden Anträge hätten zum Teil Überschneidungen.

Selbstbestimmungsgesetze: Dazu habe es im Bund mehrere Vorschläge gegeben. Beiden sei gemeinsam, dass die Selbstaussage das einzige bestimmende Merkmal sein solle. Die Frage, ob es dazu irgendeine Form einer psychiatrischen Begutachtung geben dürfe oder solle, verneine man ganz klar. Die Weltgesundheitsorganisation habe bereits 2019 beschlossen, dass trans* – in der ICD-11 heiße es geschlechtliche Inkongruenz – keine psychische Störung sei, es sei in die Kategorie der Zustände geschlechtlicher Gesundheit verschoben worden. Dort fänden sich auch andere Einträge, wie bspw. Schwangerschaft oder Unfruchtbarkeit. Schwangerschaft sei nach allgemeiner Kenntnis keine Krankheit und trans* sei es auch nicht. Enthalten sei auch, dass medizinische Maßnahmen nötig sein könnten. Das sei der Grund dafür, warum es überhaupt in der ICD-11 auftauche.

Man rede nicht nur über trans*-, sondern auch über inter* Personen. Sie fragte, warum der Körperzustand einer intergeschlechtlichen Person irgendetwas über ihre geschlechtliche Selbstzuordnung aussagen sollte. Viele würden davon ausgehen, dass intergeschlechtliche Personen das dritte Geschlecht wären. Das sei jedoch nicht so. Intergeschlechtliche Personen sortierten sich genauso wie alle anderen als männlich, weiblich oder manchmal eben auch nicht-binär ein. Der Therapeut/die Therapeutin, die die Begutachtung durchführen solle, würde dies aus seiner/ihrer Sicht mit allen möglichen untauglichen Mitteln tun. Es würden sogenannte Persönlichkeitsinventare ermittelt, bspw. das Freiburger Persönlichkeitsinventar. Dort finde man Fragen wie, ob man Blähungen habe oder anhand eines Bildes, auf dem eine Wiese mit Blumen zu sehen sei, ob man den Impuls habe, diese Blumen niederzutreten. An dieser Stelle frage man sich, was das mit trans* zu tun habe. Der einzige Grund, warum das gemacht werde, sei die sogenannte Differenzialdiagnose, d. h., man wolle alles, was psychisch krank sein könnte, ausschließen, um dann zu sagen: Ja, dann bleibe nur noch transident, transsexuell oder transgender übrig. Dieses Verfahren sei nicht kompatibel mit der ICD-11. Man könne Menschen, die psychisch nicht gestört seien, einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen. Das erinnere sie ein wenig an das Jahr 1860. Zu dieser Zeit habe es in den Südstaaten der USA noch die Sklaverei gegeben. Geflüchteten Sklaven habe man die Krankheit Fugitivismus angehängt, weil der Wunsch zu flüchten, psychisch krank wäre. Es sei natürlich schön einfach, wenn man Menschen für psychisch krank erkläre, diese zu unterdrücken.

Sie halte fest, dass die Begutachtung gemäß TSG nach Belegen für Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen suche, nach sexuellen Präferenzen, wie oft und mit wem sie es tun würden. Diese beiden Dinge – die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Selbstzuordnung – hätten überhaupt nichts miteinander zu tun; es seien zwei verschiedene Dinge. Es

gebe trans* Personen, die schwul, lesbisch, bi-, asexuell seien; also auch dort gebe es alle Varianten.

In der Begutachtung werde auch danach geschaut, ob die Person wie eine Frau oder wie ein Mann angezogen sei, ob sie sich mit frauen- oder männertypischen Dingen beschäftige, d. h., es werde bspw. danach gesucht, ob ein Kind in seiner Kindheit/Jugend mehr mit Puppen oder mit Autos gespielt habe. Dieser Spielzeugtest sei völliger Unfug. In Schweden gebe es die Egalia-Kindergärten. Herausgestellt habe sich, dass, selbst wenn man über Bilder, Bücher etc. versuche, alles geschlechtsneutral zu halten, es durchaus Präferenzen gebe, diese aber nicht für alle gelten würden, d. h., nicht alle Jungs spielten mit Bauklötzern und nicht alle Mädchen mit Puppen. Es gebe immer einen Teil, der dies nicht tue und dieser sei um ein Vielfaches größer als der Anteil der trans* Personen.

Sie halte fest: Personen einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, die keine psychiatrische Störung hätten, sei ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen Grundrechte.

Im Vorfeld habe es im Bundestag zum Selbstbestimmungsgesetz aufregende Diskussionen gegeben, warum ein Gang zum Standesamt Jugendlichen erlauben würde, einfach so irgendwelche medizinischen Maßnahmen ohne Kontrolle machen zu lassen – dem sei nicht so. Eine Personenstandsänderung sei nach den geltenden sozialrechtlichen Regelungen keine Genehmigung für eine geschlechtsangleichende Maßnahme.

Unter Hinweis auf eine Studie des Deutschen Jugendinstituts Krell/Oldemeier machte sie darauf aufmerksam, dass bei Jugendlichen zwischen Selbsterkenntnis und Coming-out durchschnittlich fünf Jahre vergingen. Aufgrund dieser langen Zeit zwischen dem inneren und äußeren Coming-out könne man auch nicht sagen, dass eine Personenstandsänderung eine von außen bestimmende – durch Erlaubnis der Eltern – frühe Festlegung wäre. Dieses Argument falle damit weg.

Zum Aspekt, dass Jugendliche ab 14 Jahren in der Medizin in der Regel als einwilligungsfähig gelten würden, sei erwähnt, dass einer Broschüre von Hedwig von Beverfoerde zu entnehmen sei, dass Menschen erst ab 25 Jahren über solche Maßnahmen entscheiden könnten. Ihrer Ansicht nach sollte man dazu die medizinische Wissenschaft fragen – dann habe man die richtige Antwort.

Ein Rechtsanspruch im SGB V – auch Teil der Vorschläge zu den Selbstbestimmungsgesetzen, u. a. von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – ersetze nicht die medizinische Indikation.

Zur Frage des Rechtsanspruchs: Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – dort gebe es seit 1986 mehrere Beschlüsse – sage, dass der Anspruch in das Sozialgesetzbuch verlagert werde. Zur Frage nach dem Grund merkte sie an, dass man befürchte, dass die Krankenkassen, wenn die ICD-11 offiziell in Deutschland eingeführt würde, versuchten, sich der Leistungspflicht zu entziehen – deswegen Hinterlegung im SGB V.

Zum Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe teilte sie mit, dass man vorhin schon gehört habe, dass das Hauptproblem sei, das Verbot an eine Klassifikation zu binden, bspw. die Hypospadie. Dies sei eine von mehreren Möglichkeiten, die zu einer nicht vollständigen Ausentwicklung des Penis führten. Dabei befinde sich die Harnöffnung nicht mehr an der Penisspitze, sondern weiter unten auf der Unterseite in verschiedenen Abstufungen; es gebe verschiedene Varianten. Diese sei nicht als DSD (Disorders of Sex Development, Störung der geschlechtlichen Entwicklung) oder Variante der geschlechtlichen Entwicklung klassifiziert. Operiere man bei einem Kleinkind an der Harnröhre, weise diese Narbengewebe auf, was mit Blick auf das Wachstum, insbesondere während der Pubertät, letztlich häufig zu Nachoperationen, Schmerzen, Harnröhrenverschluss und/oder Stenosen, führen könne. Weil dies bei bis zu 10 Prozent der Operationen vorkomme, sollten alle Operationen an den Genitalien – sofern keine akuten Schmerzen vorlägen und deshalb medizinisch notwendig seien – verboten sein. Sehr häufig würden Operationen/Entfernungen durchgeführt, weil es heiße, dass es zu Krebs führen könnte, bspw. bei Menschen mit doppelt entwickelten Gonaden (Keimdrüsen). Obwohl überhaupt nicht bewiesen sei, dass man davon Krebs bekommen könne, würden derartige Operationen immer wieder durchgeführt.

Zum dritten Geschlecht in der Verwaltung: Zum Stichwort „Gendergaga“ sage sie, dass es das schon immer gegeben habe. Wenn man an den christlichen Gott glaube, habe er es gemacht und nicht die Gesetzgebung. Natürlich gebe es nicht das dritte Geschlecht, sondern der Personenstand divers umfasse eine Vielzahl von Geschlechtsidentitäten: nicht-binär, agender usw. Es handele sich lediglich um einen Sammelbegriff; es sei nicht das dritte Geschlecht, sondern ein stellvertretender Eintrag im Personenstandsrecht.

Das BVG habe im Zusammenhang mit der sogenannten dritten Option dem Gesetzgeber offengelassen, ob ein Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht überhaupt notwendig sei. Der Gesetzgeber habe gesagt, es aus ordnungspolitischen Gründen zu wollen. Das BVG habe damit jedoch die Definition von Geschlecht geöffnet, also jenseits von männlich und weiblich, und gesagt, die geschlechtliche Selbstzuordnung sei ein Grundrecht, weil es die Selbstzuordnung von Menschen schütze, die weder männlich noch weiblich seien.

Die Verwendung einer geschlechterneutralen Ansprache in der Verwaltung bedeute eine Vereinfachung, weil man sich keine Gedanken mehr darüber machen müsse, wenn man einen Namen lese, den man geschlechtlich nicht zuordnen könne, bspw. auch bei zugewanderten Menschen, d. h., man könne Fehler vermeiden. Jenseits vom Thema „Trans“ wäre das ein Pluspunkt. Über das Nutzen von Formularen – in Papier- oder elektronischer Form – würden Menschen sensibilisiert und darüber informiert, dass es den dritten Personenstand gebe. Das befördere allgemein die Berücksichtigung nicht-binärer Personen. Als Beispiel nannte sie die Stellenausschreibung der Stadt Erfurt für eine Stelle in einem Schwimmbad. In dieser würde dann „m/w/d“ stehen. Die erste Frage wäre, was nach der Einstellung der gesuchten Person passiere, d. h., wie diese Person dann bspw. angesprochen werde. Diese Dinge seien oftmals nicht geregelt. Diesbezüglich gebe es viel zu tun; auch in schriftlichen Dingen, was über die hier vorliegenden beiden Anträge hinausgehe.

Zu Beratung und Aufklärung: Frau P. berate in Thüringen; sie berate jedoch nicht nur trans* oder inter* Personen, sondern auch Eltern von trans* Personen, Schulpsychologen/Schulpsychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen in der Schule und manchmal auch Therapeuten/Therapeutinnen, die Fragen hätten, weil sie nicht informiert seien. Dgti biete auch Fortbildungen für diese Gruppen an, und das nicht ohne Grund – es sei gewollt, man gehe auf dgti zu. All das finde ehrenamtlich statt. Ihrer Ansicht nach müsse das gefördert werden, damit das Ganze mehr Struktur bekomme und ausgebaut werden könne.

Dazu, dass in dem Antrag in Drucksache 7/2216, I., Punkt 4., „psychosoziale Beratung“ enthalten sei, machte sie darauf aufmerksam, dass 80 Prozent der Beratung tatsächlich sozialrechtlich sei – man sei sozusagen der Reparaturbetrieb von Menschen, die mit der Krankenkasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Kontakt gekommen und dort behandelt worden seien, als hätten sie eine Hausratversicherung abgeschlossen. Weil ein Punkt vergessen worden sei, lehne man den Antrag ab.

Aufklärungsarbeit leiste man für die Bereiche „Verwaltung“, „Schulen“ und „Unternehmen“ im Rahmen der Möglichkeiten, des Weiteren für den Schulpsychologischen Dienst und Personalstellen. Dort, wo es gefördert werde, bspw. in Hessen, könne man sehr viel machen; dort, wo es rein ehrenamtlich laufe, entsprechend weniger.

Im Übrigen habe das Bundessozialgericht im Dezember 2020 festgestellt, dass es im Bereich der Wahlepilation ein Systemversagen gebe. Diesbezüglich wäre in dem Antrag in Drucksache 7/2216, Punkt III., die Forderung zu ergänzen, dass sich der Gesundheitsausschuss auch mit Beschwerden befasse, die über den MDK oder die Krankenkassen, die in Hessen ansässig

seien, bspw. die Thüringer Betriebskrankenkasse, liefern. Dort heiße es z. B., wenn man den Bart entfernt haben wolle, solle man zu einem/r Vertragsarzt/-ärztin gehen. Die würden diese Leistung jedoch gar nicht anbieten, weil sie mit dieser Leistung nicht genügend verdienen würden und weil diese Leistung zu aufwendig sei – dies sei nachweisbar. Aus diesem Grund habe es das Bundessozialgericht auch gesagt – aber es passiere nichts. Diese Dinge gehörten in den Gesundheitsausschuss.

Die Bildungsministerkonferenz habe schon vor zwei Jahren beschlossen, dass Zeugnisse vor einer Personenstandsänderung nicht geändert werden dürften – völlig entgegen der Forderung von dgti, weil dies insbesondere kurz vor dem Weg zu einem Ausbildungsplatz, kurz vor Ende der Schule wichtig wäre. Daran dürfe gearbeitet werden.

Sie bestätigte, dass die Polizei in Bayern und Rheinland-Pfalz Handreichungen habe, wie sie mit trans* und inter* Personen umgehen solle. Diese gebe es seit ca. sechs Monaten. In Erarbeitung würden sich Handreichungen für die Justizverwaltung befinden; des Weiteren gebe es inzwischen auch Handreichungen für Schulen zum Thema „Trans und Inter“.

Abg. Güngör äußerte, dass innerhalb der Psychologie als Fachbereich mit der kritischen Psychologie – mit Blick auf veraltete Diagnosekriterien und vor allem auch sehr plastisch veraltete Diagnoseinstrumente und deren völlige Unbrauchbarkeit für die Fragestellungen und Themen, um die es eigentlich gehe – in den vergangenen fünf bis zehn Jahren durchaus eine Entwicklung zu verzeichnen sei.

Sie stimme zu, dass man noch nicht bei allen Psychologinnen und Psychologen von einem angemessenen Sach- und Wissensstand ausgehen könne, der hier eine Rolle spiele, und fragte – vielleicht auch in einem Ländervergleich –, ob es konkrete Weiterbildungs-, Sensibilisierungs-, Aufklärungsprogramme, Handreichungen gebe, die man sowohl für die psychologische als auch die medizinische Diagnostik verwenden könnte.

Frau Weitzel antwortete, dass es ihres Wissens noch keine Handreichungen für Therapeuten/Therapeutinnen gebe. Es gebe gute Bücher; eines sei im vergangenen Jahr erschienen, Autorin sei u. a. Mari Günther – dieses Buch könne man empfehlen. Es gebe noch ein, zwei andere von einzelnen Autoren, aber eine übergreifende Handreichung von mehreren Autoren oder von der Fachgesellschaft, die sie empfehlen würde, gebe es im Moment nicht. Daneben gebe es jedoch die Fortbildung, die man als dgti und auch der Bundesverband Trans* im Waldschlösschen anbiete, zu denen man Therapeuten/Therapeutinnen einlade. Es handle sich nicht um eine reine trans* Veranstaltung; es seien auch Profis dabei, die in dem

Bereich tätig seien. Die Fortbildung werde gut, eigentlich zu gut angenommen – man könne gar nicht so viel durchführen, wie nachgefragt werde.

Im Übrigen verwende einer der heute eingeladenen Sachverständigen – sie verzichte auf eine namentliche Nennung – sämtliche Instrumentarien, die es für die Persönlichkeitsinventare und als Belastungsfragebögen gebe; er setze alle auf einmal ein. Es gebe fünf Tests: SCL-90-S-, FPI-R-30-, PSSI-, Rorschach- und der Scenotest; Letztgenannter 1938 von einem NSDAP-Mitglied erfunden.

Abg. Müller merkte an, dass es sogar so weit gehe, dass Blut untersucht werde, um festzustellen, ob es bereits Ursachen bei der Geburt gebe/gegeben habe. Sie nahm Bezug auf die Mitteilung, dass man in der Medizin mit 14 Jahren einwilligungsfähig sei. Hinsichtlich der Problematik, dass Hausärzte – man rede von Kindern und Jugendlichen, die die Thematik oftmals sehr beschäftige – sagten, dass Jugendliche bis 16 Jahren von einem oder beiden Elternteil/en begleitet werden müssten, fragte sie, wie man Kinder und Jugendliche im Zuge der Qualifizierungs- oder der Sensibilisierungsmaßnahmen stärken könne, ihnen also Mut zuzusprechen, den Arzt auch allein aufzusuchen, weil das ab 14 Jahren möglich sei. Manchmal würden Ärzte die Eltern im Nachgang anrufen und mitteilen, dass Jugendliche bis 16 Jahren begleitet werden müssten.

Frau Weitzel führte aus, dass es beim Thema „Ärzte/Ärztinnen“ so sei, dass, wenn sich Kinder melden würden, die Eltern natürlich informiert würden. Es sei aber nicht so, dass die Eltern bei einer Therapie stets zugegen wären. Es werde immer versucht, das Gespräch mit den Eltern zu finden, sodass diese der Angelegenheit neutral gegenüberstünden – unabhängig vom Ausgang. Auch als Therapeut/Therapeutin wolle man verhindern, dass die Eltern versuchten, es dem Kind auszureden – dies könne durchaus zu einem Suizidversuch führen.

Man spreche sich auf jeden Fall für Sensibilisierung aus. Deswegen biete man auch eine Zertifizierung für Ärzte/Ärztinnen an. Man würde sich freuen, wenn dies auch von anderen angeboten würde. Im Übrigen habe man ab einem gewissen Alter bspw. auch die Wahl, ob man die Pille nehmen wolle, ohne dass es die Eltern erfahren würden.

Zum Thema „Blutuntersuchung“ merkte sie an, dass es so sei, dass Intersexualität oder Intergeschlechtlichkeit bei einer Therapie für Trans ein Ausschlusskriterium sei. Man frage sich, warum – gerade auch, weil es auch inter* Personen gebe, die selbstbestimmt eine Geschlechtsangleichung wollten. Diese würden dann von einigen wenigen Ärzten/Ärztinnen mit dem Hormon vollgepumpt, das zu ihrem zugewiesenen Geschlecht gehöre – das sei völlig

sinnlos und bewirke überhaupt nichts, weil die Betroffenen die Hormone ja bereits in sich trügen. Wenn die Hormone nicht wirken würden, läge das an ihrem „genetischen Make-up“. All das passiere und werde nur wegen des Ausschlusskriteriums gemacht. Man wolle inter* Personen daran hindern, eine Geschlechtsangleichung von der Krankenkasse bezahlt zu bekommen, indem man versuche, das festzustellen.

Stellv. Vors. Abg. Eger informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass zu TOP 3 sogleich das Ergebnis der Beratung des InnKA – Vorlage 7/2486 – verteilt werde.

Sie bat die Anzuhörenden um weitere Ausführungen.

Frau Rentzsch, Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e. V., Zuschrift 7/1346, äußerte zu Begutachtungen transsexueller oder transgeschlechtlicher Menschen, dass diese nach dem TSG von zwei unabhängigen Gutachtern zu erstellen seien. In den meisten Fällen würden Fragen gestellt, bspw. wann man denn das erste Mal masturbiert oder onaniert, den ersten Geschlechtsverkehr gehabt und was man dabei gedacht habe – also sehr intime Fragen. Während des Entkleidens werfe der Begutachter noch einen Ball zu, um die Reaktionsfähigkeit zu begutachten bzw. zu testen. Ihr entschieße sich nicht, was das mit Transsexualität oder Transgeschlechtlichkeit zu tun habe.

TIAM sei Mitglied im Bundesverband Trans* e. V. Man fordere bereits seit Jahren die Abschaffung des TSG. Das BvGL habe bereits mehrfach deutlich gemacht, dass das mehr als überfällig sei. Man fordere ein Selbstbestimmungsgesetz, niedrigschwellig, bei Personenstandsbehörden oder beim Standesamt Auskunft zu geben: „Ich bin und ihr habt bitte schön zu ändern!“ – ohne eine weitere Nachweispflicht. Auch die Nachweispflicht gemäß § 45b PStG für intergeschlechtliche Menschen zeuge natürlich davon, dass es einen ungeheuren Kontrollzwang der Bundesregierung bzw. der Verwaltung gebe, einen Tatbestand zu sichern. Trans-Inter-Aktiv habe mehrere Menschen bei einem Personenstandsverfahren gemäß § 45b PStG begleitet, die ein solches Gutachten gehabt hätten. Dennoch sei es von den Verwaltungsbehörden infrage gestellt worden. Es seien komische Fragen gestellt worden, so in etwa, dass man doch transgeschlechtlich oder transsexuell sei und das dann doch gar nicht gelte. Die Durchführung der Personenstandsänderung sei von den Behörden abgelehnt worden, obwohl das Attest vorgelegen habe. Etwas anderes habe das Gesetz nicht vorgesehen. Auch mit § 45b PStG würden natürlich nicht alle intergeschlechtlichen Menschen erfasst; es würden nur solche erfasst, die auch wirklich diagnostiziert würden. 1,6 Prozent der Menschheit sei TTIQ. Schauen man sich die Zahlen für Thüringen an, wären es ca. 38.000 Menschen. Selbst der Ausschluss von Menschen umfasse nicht alle transgeschlechtlichen

Menschen, sondern eben nur die Menschen, die nach der Konsensuskonferenz, die zum Zeitpunkt des Erstellens des Gesetzes zur Änderung der Angaben im Geburtenregister wissenschaftlich weit überholt gewesen sei.

Man begrüße den Antrag der FDP-Fraktion in Drucksache 7/1138 ausdrücklich, weil in diesem das Verwaltungshandeln in den Mittelpunkt gestellt worden sei. Zu II., Punkt 7., – das Offenbarungsverbot –, Drucksache 7/1138, merkte sie an, dass es zwar gut sei, wenn man das in das PStG verankere, aber hier müsse es auch gleichzeitig bußgeldbewährt sein – nicht, dass es so ein „zahnloser Tiger“ sei – wie derzeit im TSG.

Die Kosten für einen Personalausweis beliefen sich für transgeschlechtliche Menschen auf ca. 1.500 bis 1.900 Euro, was mit der Begutachtung zusammenhänge. Mit Blick auf den Inhalt der Gutachten – es stünde das drin, was die Menschen dem Gutachter erzählten –, fordere man schon seit Langem die Beendigung der Begutachtung. Es brauche keine Fremdbegutachtung mehr; auch nicht die von der FDP-Fraktion geforderte Einzelbegutachtung für Strafvollzug usw. Wenn Menschen straffällig würden und ein Gericht entscheide, dass die Person in Haft gehöre, habe sich die Justiz darum zu kümmern, dass die Person in Haft genommen werden könne, d. h., die Justiz habe die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Es könne eben nicht sein, dass im ThürJVollzGB stehe, dass Menschen nach Männern und Frauen getrennt unterzubringen seien. Gleiches gelte für die Polizeidienstvorschriften, wonach Durchsuchungen nur von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt würden. Sie sei gespannt, wie viele Polizisten/Polizistinnen die Thüringer Polizei mit dem Geschlechtseintrag „divers“ vorhalte und ob das flächendeckend sei.

Zur geschlechtergerechten Sprache: Man spreche Menschen an, wie sie einem begegneten. Da brauche man nicht zu wissen, ob es sich um Mann oder Frau handele, ob eine Person divers sei. Man frage nach dem Namen und spreche die Person mit dem Namen an. Es sei nicht unhöflich, wenn man eine Person mit Vor- und Nachnamen anspreche. Das entspreche genauso den Höflichkeitsrichtlinien, wie man diese gewohnt sei.

Im medizinischen Bereich gebe es seit 2018 die AWMF-Leitlinie Geschlechtsdysphorie, Geschlechtsinkongruenz (Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.). Abgedeckt sei aber nur der Bereich „Psychologie“. Das Angebot von Therapien für transgeschlechtliche Menschen sei offenzuhalten. Für non-binäre Menschen, also für Menschen, die sich nicht dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlten oder die eine Geschlechtszuweisung strikt ablehnten, gebe es keine entsprechenden Handlungsleitlinien.

Zu Gewalt an transgeschlechtlichen Menschen: In Sachsen sei 2018/2019 die Hallenser Gewaltstudie durchgeführt worden. Diese habe aufgedeckt, dass vorteilhafte oder vorteilsmotivierte Kriminalität weit mehr verbreitet sei, als sie statistisch erfasst werde. Diesbezüglich spiele der Grad der Sensibilisierung von Polizisten/Polizistinnen, Staatsanwaltschaften und Gerichten eine Rolle. Selbstverständlich sei ein Richter erst einmal unabhängig, aber um unabhängig zu sein, müsse man über ein allumfassendes Wissen von Geschlecht verfügen.

In Sachsen gebe es im Übrigen seit 2020 eine Ansprechperson bei der Staatsanwaltschaft Leipzig für LSBTTIQ. Die Polizei habe dort mittlerweile auch – wiederum in Leipzig – eine Ansprechperson für LSBTTIQ. In Thüringen arbeite man gerade mit dem TMMJV daran, ein Rahmenkonzept für den Justizvollzug zu entwickeln. Derzeit befinde man sich noch in den Kinderschuhen. Ihrer Ansicht nach sei man offen, sie sei recht zuversichtlich.

In den Anerkennungsgesetzen seien staatlich anerkannte Berufsbezeichnungen in Thüringen nach wie vor binär verortet. Menschen, die sich dem nicht-binären Spektrum zuordneten, oder Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ könnten mit dieser Anerkennungsurkunde eigentlich nichts anfangen – entweder müssten sie sich einem Geschlecht, einem der zwei binären Geschlechter, zuordnen oder sich outen. Das entspreche eben nicht der geltenden Rechtsprechung des BVerfG, nach welchem es seit 28.12.2018 einen dritten positiven Geschlechtseintrag in Deutschland gebe.

Zur Frage, was auf das Land Thüringen zukomme, führte sie aus, dass TIAM seit Mitte letzten Jahres das Bundesmodellprojekt „Zukunft gestalten – geschlechtliche Vielfalt erleben“ – gefördert vom BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – u. a. mit nach Thüringen geholt habe. Es gehe um Bildung von Fachkräften, Bildung von Interessierten, aber auch darum, Beratung zu stärken. In Thüringen gebe es keine Beratung. Auch das Queere Zentrum, was gerade in Erfurt errichtet werde, sei erst ein Anfang. Es gebe jedoch noch keine qualifizierten Berater/Beraterinnen. Eine Anschubfinanzierung in Höhe von 200.000 Euro für das Queere Zentrum Erfurt möge richtig sein, aber es gebe dann immer noch keine thüringenweite Abdeckung. Wenn man das in Thüringen als Äquivalent zu NRW hochrechnen würde, müsste es ungefähr einen finanziellen Rahmen in Höhe von 600.000 bis 700.000 Euro haben. Das Queere Netzwerk Niedersachsen werde vom Land jährlich mit 1,3 Mio. Euro unterstützt. Eine Anschubfinanzierung, um in Thüringen erst einmal Strukturen zu schaffen, würde Thüringen ungefähr 1 Mio. Euro kosten. In den Nachfolgejahren, wenn die Strukturen geschaffen worden seien, könne diese Summe auf jährlich ca. 600.000 bis 700.000 Euro herabgesenkt werden.

Frau Arnold, Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e. V., merkte an, dass man gerade im Bereich „Fachkräfteweiterbildungen in Schulsozialarbeit“, aber auch von Lehrern/Lehrerinnen und an Schulen einen erhöhten Bedarf habe. Momentan gebe es diesbezüglich in Thüringen keine Weiterbildungsmöglichkeiten, die nicht auf ehrenamtlicher/unter der Hand Arbeit basierten. Natürlich gebe es immer wieder Menschen, die unterstützend tätig würden, aber man habe bis jetzt keine finanzierten Weiterbildungsmöglichkeiten vor dem Projekt, mit dem man nunmehr seit vergangenem Jahr aktiv sei. Was man vor allem aus Schulen, von Lehrkräften, aber auch von Schulsozialarbeitern/Schulsozialarbeiterinnen höre, sei, dass sie bewusst nach trans*, inter* und nicht-binären Weiterbildungen für den Bereich Schule suchten. Das höre man nicht nur persönlich, sondern auch von anderen Bildungsträgern, die andauernd Weiterbildungen durchführten und sagten, nach Weiterbildungsmöglichkeiten zu suchen. Das gebe es momentan in dem Sinne noch nicht so flächendeckend. Das führe im Übrigen auch dazu, dass viele Schulsozialarbeiter/-innen und auch lehrende Personen nicht wüssten, wie sie trans* Kinder und Jugendliche passend angemessen begleiten könnten. Das führe zu Unsicherheit, auch bedingt durch die gesetzliche Lage, dass Kinder ihren Namen nicht einfach ändern könnten. Die Lehrer hätten zudem Angst, den Namen im Klassenbuch, welches keiner gesetzlichen Regelung unterliege, zu ändern. Diesbezüglich gebe es derzeit keine Möglichkeit, dass in der Ausbildung der Sozialarbeiter/-innen oder Lehrer/-innen die Themen so verankert seien, dass die Personen mit ausreichendem Fachwissen in die Arbeit einsteigen könnten.

Darüber hinaus gebe es kaum Beratungsmöglichkeiten, d. h., dort, wo Fachkräfte an einen herantreten würden und sagten, jugendliche Personen zu haben, die eine Anlaufstelle suchen würden – es gebe nicht genügend ausgebildete Berater/-innen, die diesen Bedarf abdecken könnten. Momentan werde mehr oder weniger unter der Hand weitervermittelt; man habe keine offiziell ausgeschriebene Beratungsstelle. Man habe mit denen begonnen, deren Anliegen an einen herangetragen worden seien – damit sei man zeitlich ausgelastet. Das Beispiel nennend, in welchem man als Fachkraft in eine Grundschule gerufen worden sei, weil es ein trans* Kind gebe, das nun in die Grundschule komme und man doch bitte beratend hinzukommen solle, habe sich im Rahmen des Gesprächs herausgestellt, dass man es mit einem inter* Kind zu tun habe. Das bedeute, man habe noch nicht einmal eine Grundlage, auf der Fachkräfte verstünden, in welchem Bereich von Geschlechtlichkeit man sich auch in Schule bewege. Man habe ca. 1,6 trans*, inter* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche, also auch Schüler/-innen in Thüringen, d. h., an jeder Schule mit ca. 100 oder mehr Schülern/Schülerinnen sei es mehr als ein Kind. Diese Zahlen bekomme sie auch von Fachkräften widergespiegelt. Jede Fachkraft, mit der sie spreche, sage, dass man mindestens ein betroffenes Kind an der Schule habe, und man nicht wisse, wo man Lehrmaterialien

herbekommen solle, wo und wie man entsprechende Fachkräfteweiterbildungen bekommen könnte.

Abg. Montag merkte an, für den Hinweis, dass die letzten drei Zahlen der Sozialversicherungsnummer ausschlaggebend seien und nicht wie im Antrag seiner Fraktion enthalten die letzten beiden Zahlen, dankbar zu sein.

Zu den Themen „Weiterbildungsmöglichkeit“ und „Aufklärungsarbeit“ fragte er, ob ein gezieltes Entwickeln von Curricula, von Weiterbildungsplänen für Lehrerinnen und Lehrer, wo das Thema „Transsexualität“ usw. eine Rolle spiele, am ThILLM weiterhelfen würde, dass man also gar nicht so sehr auf die eine Fachkraft möglicherweise setze, sondern auf eine breite Sensibilisierung, die am Ende vielleicht dazu führe, dass Berührungsfragen, Ängste oder Skeptizismus einfach abgebaut würden, sich damit auseinanderzusetzen und bei Betroffenheit zu wissen, wohin man sich nachfragend wenden könne – also ein konkreter, gerichteter, strukturierter Ansatz über das Lehrerfortbildungsinstitut in Thüringen.

Frau Rentzsch äußerte, dass dies ein Ansatz sei. Es gebe eine Untersuchung der Hochschule Merseburg in der Fakultät „Angewandte Sexualwissenschaften“. Im Rahmen dieser Studie sei untersucht worden, welche Angebote, welche Curricula für trans* und inter* enthalten seien. In Thüringen habe man nur ein Angebot im Bereich der Psychologie gefunden; andere Curricula blendeten dies vollkommen aus. Vor diesem Hintergrund gebe es extremen Nachholbedarf, gerade im Bereich „Medizin/Schule“, also Fortbildungen für Lehrer/-innen im Bereich der Biologie. Es gebe eben nicht nur männlich und weiblich; es gebe noch ganz viel mehr zwischendrin. Auch das Non-binäre sowie Inter- und Transgeschlechtlichkeit seien nur „Sammelbecken“, es gebe noch ganz viele andere Bezeichnungen und Lebensrealitäten – auch in Thüringen. All das müsse in der Bildung widergespiegelt werden, und das nicht bloß als Störung, sondern als gleichwertig und wertvoll.

Abg. Stange merkte an, dass das Thema „Weiterbildung/Fortbildung“ sie persönlich auch beschäftige. Bezug nehmend darauf, dass ausgeführt worden sei, dass es keine entsprechenden Angebote in Thüringen gebe und selbst wenn man im Queeren Zentrum Erfurt neues Personal einstellen würde, was ihrer Kenntnis nach auf den Weg gebracht worden sei, fragte sie, was man all denjenigen empfehlen könnte, die sich sehr zeitnah qualifizieren wollten, also wohin man gehen sollte. Sie bat um Mitteilung, was andere Bundesländer anbieten würden, und gab zu bedenken, dass auch die von Abg. Montag angesprochene Variante über das ThILLM eine gewisse Zeit bräuchte.

Frau Rentzsch verwies auf die zuvor erwähnte Studie der Hochschule Merseburg und merkte an, dass es in Deutschland insgesamt relativ wenig Weiterbildungsmöglichkeiten gebe. Es gebe lediglich etwas im Bereich „Psychologie“, bspw. in Berlin und Hamburg. Es gebe viele Module, die in Zusammenarbeit mit der Universität Vechta entstanden seien. Es seien Module für Schule, für die frühkindliche Bildung entwickelt worden. Die Stiftung Akademie Waldschlösschen in Reinhausen in Niedersachsen habe ein recht umfangreiches Buch herausgegeben und werde in dieser Angelegenheit sicherlich weiter tätig sein.

Abg. Müller nahm zum Thema „Schule“ Bezug auf den Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 7/1138, unter I., Punkt 5., und fragte, ob Erfahrungen dazu vorlägen, wie andere Bundesländer bspw. mit Änderungen von Zeugnissen oder auch Klassenbüchern umgehen würden.

Frau Arnold informierte zum Aspekt Zeugnisse, dass dies aufgrund der nicht möglichen Personenstandsänderung im Jugendalter äußerst schwierig sei. Aktuell gebe es keine Regelung, d. h., man dürfe als Schule natürlich den gewünschten Namen des Kindes auf das Zeugnis setzen, aber das führe aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung zu so viel Unsicherheit, dass sich fast keine Schule traue, dies tatsächlich zu tun. Änderungen im Klassenbuch würden nicht vorgenommen, weil es eine Vielzahl von Ängsten gebe. Es gebe eine Lücke, die ausgenutzt werden könnte. Gerade werde ein Leitfaden für Schule hier in Thüringen ausgearbeitet. Hilfreich wäre, wenn das in Zusammenarbeit mit dem TMBJS geschehen würde, also das TMBJS entsprechend unterstütze, d. h., eine entsprechende Handhabung befürworten würde und Schulen das Zeugnis somit nach den Wünschen des Kindes ausstellen dürften.

Frau Rentzsch nahm Bezug darauf, dass in der 9. Klassenstufe Praktika erfolgten. Wolle man sein eigenes Geschlecht zum Ausdruck bringen und habe jedoch ein Zeugnis, was etwas Gegenteiliges über die Person aussage, müsse sich die betroffene Person immer wieder outen, was durchaus auch dazu führen könne, dass diese den Praktikumsplatz nicht bekomme. Im schlimmsten Fall könne dies zu einer Schulverweigerung führen. Bildung sei ein Grundrecht; diese sollte jedem Kind zustehen.

Abg. Wahl teilte mit, dass sich der Verein Rosalinde e. V. aus Sachsen am Wochenende beim CSD Altenburg vorgestellt habe. Der Verein habe dort ein Angebot zur mobilen aufsuchenden Beratung verankern können, um eben auch die Beratung in den ländlichen Räumen abzudecken. Sie fragte, ob man das Modell für auf Thüringen übertragbar halte oder was man sich wünsche oder was gebraucht würde, um auch in Thüringen ländliche Räume mit Beratung abdecken zu können.

Frau Rentzsch bestätigte, dass das Modell der mobilen Beratung auch für Thüringen infrage käme. Bezug nehmend auf das Städtedreieck in Sachsen – Chemnitz, Leipzig und Dresden – merkte sie an, dass, schaue man sich die Großstadtstruktur in Thüringen an, diese eher eine Linie bilde; nach oben und nach unten passiere nichts. In der Linie sei nur ein Punkt betroffen; da sei noch nichts in Städten wie Jena, Gera, Eisenach, Sondershausen, Nordhausen oder Suhl. Deswegen sei mobile Beratung nach oben und nach unten von großer Bedeutung. Von einem Queeren Zentrum in Gera ausgehend könnte man unten in Richtung Sonneberg und oben in Richtung Altenburg abdecken; von Erfurt ausgehend könne sie sich vorstellen, oben in Richtung Sondershausen und unten in Richtung Suhl abzudecken; Eisenach könne den westlichen Bereich Thüringens nach oben und nach unten abdecken. Damit würde es in Thüringen zumindest drei Flächenschwerpunkte geben. Zu beachten sei, dass Jena dann noch nicht versorgt wäre. Jena sei Universitätsstadt, dort würden zahlreiche junge Menschen leben. Die Zahl der jungen Menschen in der Community habe sich mit Sichtbarkeit der Themen „Transgeschlechtlichkeit“, „Intergeschlechtlichkeit“ und „Non-Binärität“ massiv erhöht, was sich in den entsprechenden Anfragen von Fachkräften, die damit eben nicht umgehen könnten, widerspiegele.

Abg. Müller bat – nach Schilderung eines persönlichen Beispiels, in welchem eine Psychologin geäußert habe, erst nach Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme verstanden zu haben, was es für Betroffene jeglichen Alters bedeute – um Einschätzung zu Weiterbildungsmaßnahmen im medizinischen Bereich, bspw. Hausärzte, Fachärzte, und fragte, wo Nachholbedarf gesehen werde, worauf **Frau Rentzsch** antwortete, dass es in die Grundausbildung, also vor Beginn der Facharztausbildung, hineingehöre. Nicht nur Psychologen und Hausärzte, sondern u. a. auch Gynäkologen, Chirurgen, Urologen, Dermatologen hätten sich mit den vielfältigen Geschlechtern auseinanderzusetzen.

Frau Arnold ergänzte, dass ihr kürzlich eine Therapeutin erklärt habe, dass sie auch gern trans* Personen in ihrer Praxis aufnehmen würde. Anzumerken sei allerdings, dass die Therapeutin nicht einmal gewusst habe, was cis bedeute – so viel zur Weite der Ausbildung im Bereich der Psychologie; es sei dürftig.

Frau Rentzsch teilte mit, im vergangenen Jahr von einem psychologischen Zentrum in Jena kontaktiert worden zu sein; es sei um eine transgeschlechtliche Person gegangen. Vonseiten der Psychotherapie sei kein Therapiebedarf gesehen worden. Die betreffende Person habe darauf bestanden, eine Psychotherapie zu benötigen. Zur Frage, warum die betreffende Person darauf bestanden habe, erklärte sie, dass es in den vom MDK erlassenen Richtlinien zum Sozialgesetzbuch verpflichtend gefordert sei. Selbst wenn es die zuvor erwähnte AWMF-

Leitlinie als Angebot sehe, mache es der MDK wieder zur Pflicht. Der MDK berufe sich dabei auf das SGB V, das einen weiteren Handlungsspielraum habe. Sie sei gespannt, wie sich dies mit Blick auf die ICD-11 entwickle, ob weiterhin an der Zwangsbegutachtung und Zwangstherapie festgehalten werde.

Frau Franke-Polz, Transhilfe-Thüringen, Selbsthilfegruppe (SHG) Trans Jena, äußerte, hier das Wort als Vertreterin und leitende Betreuerin der SHG Trans in Jena zu ergreifen, d. h., sie stehe hier als Vertreterin von denen, die sich ganz unten als letztes kleines Glied befänden. Man arbeite rein ehrenamtlich und berate derzeit ca. 65 transidente Personen im Raum Ostthüringen, was nicht wenig seien. Sie könne und werde heute hier nur für diese Personengruppe sprechen. Sie klammere auch intersexuelle Personen aus, weil das zu weit führen würde, außerdem würden ihr die Erfahrungen zu dieser Personengruppe fehlen. Sie spreche bewusst von „Personengruppen“, um niemanden auszuschließen bzw. damit sich niemand ausgeschlossen fühle.

Zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 7/1138: Das TSG sei schon mit sehr vielen Anträgen – auch im Bundestag – versucht worden, zu ändern, abzuschaffen o. Ä. Es habe dazu bereits recht gute Ansätze zur Vereinfachung gegeben, aber auch einiges – leider – Unsinniges. So hätte bspw. der Antrag, den es für die Abschaffung des TSG und die zersplitterte Einbindung in verschiedene Bundesgesetze gegeben habe, Transsexuellen überhaupt nichts gebracht, weil sie nicht mehr gewusst hätten, nach welcher rechtlichen Grundlage man sich hätte richten sollen. Es seien Teile des TSG in das Bürgerliche Gesetzbuch und PStG verteilt worden, was niemand finde. Der Antrag habe damit lediglich eine verwirrende Wirkung gehabt, also keine klare Information zum rechtlichen Weg transsexueller Personen. Die totale Abschaffung des TSG würden jedoch viele transsexuelle Personen, mit denen sie gesprochen habe, kritisch sähen. Viele wünschten sich eine Reformierung des TSG oder eine entsprechende Anpassung in einem neuen Gesetz.

Falls es wieder zu einem TSG komme, empfehle man die Zusammenführung der derzeitigen §§ 1 und 8 TSG, also die Namensänderung in Verbindung mit der Personenstandsänderung, einerseits um Kosten und Zeit für die Betroffenen zu sparen, andererseits um die entsprechenden Gerichte zu entlasten. Weiterhin empfehle man, § 8 TSG komplett in § 1 TSG zu überführen und dies als ein kombiniertes Verfahren anzusehen, also nicht mehr zu teilen.

Zum sogenannten Sachverständigen-Paragrafen, § 4 TSG: Man rege an, den Begriff „Sachverständige“ in „befähigte Psychologen“ zu ändern. Es könne eine weitere psychologische Beurteilung erfolgen – was daraus werde, bleibe abzuwarten. Man wolle

erreichen, dass eine psychologische Beurteilung beibehalten werde, dies jedoch mit begrenzten und sehr sachbezogenen Fragestellungen. Auch wenn es diesbezüglich durchaus andere Auffassungen gebe, handele es sich dabei um das, was die Betroffenen selbst fühlten.

Die Beibehaltung der psychologischen Beurteilung erachte man teilweise als sinnvoll, da die Abbruch- bzw. Rückabwicklungsrate beim rechtlichen Verfahren doch immer noch sehr hoch sei. Ihren Informationen nach betrage die Abbruchrate in Ostthüringen zwischen 5 und 10 Prozent der Anträge bei Gericht, d. h., entweder würden Anträge unmittelbar vor der Anhörung zurückgezogen oder das gesamte Verfahren werde rückabgewickelt. Vor diesem Hintergrund werde die psychologische Begutachtung befürwortet.

Das Offenbarungsverbot sei ein äußerst strittiger Punkt im TSG; man bitte um Verankerung in einem möglichen neuen Gesetz. Man empfehle die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes, der Selbstständige schütze. Selbstständige hätten momentan nach dem TSG und anderen diversen Rechtsprechungen keinen Offenbarungsschutz. Damit strebe man die Außerkraftsetzung diverser transschädlicher Urteile zu Personenstandsurkunden, nach denen der bisherige Name erkennbar bleibe, an. Dies sei ein absolutes Unding. Man beziehe sich dabei auch auf Einträge in Handelsregistern und Eheurkunden. Die derzeitige Fassung und Handhabung sei eine Offenbarungsdiskriminierung – so werde dies empfunden – von transsexuellen Selbstständigen und Verheirateten. Nach momentaner Rechtslage dürfe eine transsexuelle Person seinen neuen Namen nicht im Handelsregister als Geschäftsinhaber eintragen. Das verböten einige – aus ihrer Sicht recht unsinnige – Urteile.

Zu § 7 TSG, Unwirksamkeit: Diesen Aspekt habe man schon immer als äußerst unverständlich angesehen, und zwar in Bezug auf die 300-Tage-Regelung. Wenn es bei einer transsexuellen Person, die den rechtlichen Schritt, aber noch nicht den medizinisch-biologischen Schritt gegangen sei, zu einer Geburt eines Kindes komme, werde das gesamte Verfahren für ungültig erklärt – dies sei ein absolutes Unding. In einem möglichen neuen Gesetz dürfe dies nicht mehr enthalten sein.

Zu § 11, Eltern-Kind-Verhältnis: Sofern der Passus „Die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, [...]“ übernommen werden sollte, bitte man, den Passus „bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind.“ zu streichen. Man habe einen ähnlichen Fall in der SHG; es sei nicht einfach gewesen, es entsprechend durchzubekommen.

In vielen Gesetzen sei momentan leider noch die – aus ihrer Sicht unsinnige – Berlinklausel enthalten. Berlin werde nach wie vor als Sonderstatus genannt, d. h., dass bestimmte Gesetze auch für Teile von Westberlin bzw. dem ehemaligen Ostberliner Teil gelten würden. Diese Teilung nach wie vor vorzunehmen, sei völlig überholt.

Zum Thema „Diskriminierung transsexueller Personen“ gehe sie nur auf ein paar wesentliche Aspekte ein. Zum Leben in der neuen Geschlechterrolle als Selbstfindungs- und Selbstbestätigungsphase um die Diskriminierung durch die Medizin bzw. Einrichtungen: In der Praxis habe sich gezeigt, dass Bildungseinrichtungen – gemeint seien alle – ein immenses Problem mit der Akzeptanz von transsexuellen Personen hätten. Einerseits sollten sich transsexuelle Personen in der neuen Geschlechterrolle ausleben können, andererseits werde dies durch Bildungseinrichtungen erheblich erschwert, da das neue Geschlecht und der neue Vorname vor einem gerichtlichen Verfahren in den Einrichtungen oftmals nicht anerkannt werde, bspw. bei Klassenbüchern, Zeugnissen etc. Hier helfe selbst der Ergänzungsausweis der dgTi wenig weiter. Dieser werde von den Schulen zum Teil nicht akzeptiert – das sei traurig. An dieser Stelle müsse dringend durch die Verantwortlichen nachgebessert werden. Sie selbst habe vor ca. ein, eineinhalb Jahren einen Fall betreut, in welchem sich eine Bildungseinrichtung erst nach immensen Interventionen ihrerseits dazu durchgerungen habe, ein Abschlusszeugnis in der aktuellen Geschlechtlichkeit sowie ein Abschlusszeugnis in der neuen Geschlechtlichkeit auszustellen. Dies sei kein einfacher Kampf gewesen.

Bezug nehmend auf die AWMF–Leitlinie merkte sie an, dass die Psychotherapie dort als Begleitung ohne ein Pflichtprogramm und vom MDK bzw. dem MDS nach der neuen Begutachtungsanleitung jedoch wieder als Pflicht angesehen worden sei, was man bedauere.

Abg. Müller nahm Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden 65 Personen und bat um Angaben zur Altersstruktur. Hinsichtlich des genannten Beispiels, in welchem das Abschlusszeugnis sowohl in der aktuellen als auch in der neuen Geschlechtlichkeit ausgestellt worden sei, bat sie um Schilderung, welchen Ängsten von Lehrerinnen und Lehrern man begegne, ob es sich dabei um Unaufgeklärtheit oder Inakzeptanz handele. Des Weiteren bat sie um Ausführungen dazu, was das für betroffene Kinder und Jugendliche erfahrungsgemäß bedeute.

Frau Franke-Polz informierte zur Altersstruktur, dass der Jüngste 14 Jahre und die Ältteste 61 Jahre alt sei. Derzeit betreue man zehn oder elf Jugendliche, die auch mit den Eltern kommen würden, weil die sich auch darüber informieren wollten, was möglich sei und was auf sie zukomme. Der Großteil der Betroffenen sei zwischen 25 und 35 Jahre alt. Diejenigen, die

den Weg früher nicht hätten gehen können und diesen nunmehr gingen, seien jenseits der 50 Jahre. Diesbezüglich helfe auch der Austausch untereinander, weil nicht nur „Einsteiger“ – Personen, die sich in der Selbstfindungsphase befänden –, sondern auch Betroffene, die ihren Weg bereits abgeschlossen hätten, ihre Erfahrungen weitergeben könnten.

Die Verantwortlichen der Bildungseinrichtungen hätten oftmals Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Konformität. Dazu gebe es einige öffentlich zugängliche Publikationen. Hier seien die teilweise vorhandenen Schulpsychologen gefragt, die entsprechende Lehrerschaft und Schulleitung zu unterstützen, d. h., dass es bspw. möglich sei, ein Zeugnis mit dem alten und dem neuen Namen auszustellen.

Auf Bitte von **Abg. Müller** um Einschätzung zur Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologinnen und -psychologen und Lehrerschaft sowie um Auskunft dazu, an welcher Stelle es ggf. Nachholbedarf gebe, führte **Frau Franke-Polze** aus, dass die Schulsozialarbeiter über das BMFSFJ die Möglichkeit hätten, zahlreiches interessantes und wertvolles Informationsmaterial zu erhalten. Teilweise werde auch sehr auf die pädagogischen Seiten eingegangen, bspw. zur Frage, wie man Betroffenen insbesondere in Bildungseinrichtungen und Universitäten helfen könne. Im Übrigen gestatte die Universität in Jena keine Einschreibung im neuen Geschlecht vor dem rechtlichen Abschluss, was eigentlich ein Unding sei. Der dortige Studierendenrat kämpfe seit Jahren. Selbst ein bereits rechtlich gestellter Antrag sei nicht ausreichend, was auch ein Unding sei. Vielleicht müsste man an dieser Stelle gemeinsam bspw. mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegensteuern.

Abg. Wahl äußerte, noch ein Stück weit mit der Aussage, dass man die psychologischen Gutachten beibehalten wolle, zu hadern. Ihrem Empfinden nach sei die Gefahr größer, mit einem psychologischen Gutachten immens in die Persönlichkeit, in die Intimsphäre einzugreifen.

Auf entsprechende Bitte erläuterte **Frau Franke-Polz**, dass man sich für eine psychologische Beurteilung mit eng begrenzten Fragestellungen ausspreche, d. h. nicht in die Intimsphäre zu gehen, sondern zu erfragen, wie der Weg sei, wie der Weg laufe, wie man sich fühle – quasi alles, was in das rein Sexuelle gehe, auszuklammern. Sie erinnerte daran, dass zahlreiche Verfahren von Betroffenen abgebrochen worden seien, weil Betroffene gemerkt hätten, dass es doch nicht dieser Weg sei. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie sollte mit einbezogen werden. Leider dürften nicht alle begleitenden Psychotherapeuten eine gerichtliche Beurteilung fertigen; das sei ein großes Problem. Wenn es die begleitenden Psychologen dürften bzw. die Beurteilungen gerichtlich anerkannt würden, hätte man nicht das Problem,

dass von einem völlig fremden Psychologen eine Beurteilung zu erstellen sei. Dieser kenne den Betroffenen nicht – dadurch komme es teilweise zu diesen recht merkwürdigen Fragen der Psychologen. Deshalb sollte ihrer Ansicht nach die Begutachtung doch beibehalten werden, allerdings von dem begleitenden Psychologen, weil der die trans* Person kennen würde und wisse, wie weit die Person auf ihrem Weg sei und welche Probleme es gebe oder dass es keine Probleme gebe.

Abg. Müller erwähnte noch einmal, dass sich Betroffene ständig neu erklären und körperliche – zum Teil erniedrigende – Untersuchungen über sich ergehen lassen müssten, und bat, konkret zu benennen, warum man sich dennoch für die Beibehaltung der Begutachtung ausspreche. Sie fragte, ob bekannt sei, warum die benannten 5 bis 10 Prozent ihren Weg abbrechen würden, ob Betroffene sich bspw. unsicher gewesen wären.

Frau Franke-Polz äußerte, die Gründe für die vielen Abbrüche leider nicht in Erfahrung gebracht zu haben. Selbst wenn man an die zuständigen Amtsgerichte herantreten würde, könnten bzw. dürften diese keine Auskunft erteilen.

Zur wiederholten Anmerkung, dass sich Betroffene immer wieder „nackig machen müssten“ teilte sie mit, dass die Ärzte im Raum Ostthüringen diesbezüglich mittlerweile toleranter geworden seien, d. h., dass das, was der Betroffene zu sich und seiner Diagnose mitteile, zunächst erst einmal so akzeptiert werde. Für die weitere medizinische Behandlung sei eine psychologische Befürwortung von dem begleitenden Therapeuten erforderlich. Damit werde das ganze Prozedere der Betroffenen, einem neuen Arzt wieder alles neu erklären zu müssen, etwas umgangen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass es dann auch einfacher für die Betroffenen sei, mit dem entsprechenden Arzt darüber ins Gespräch zu kommen, was der Betroffene wolle und ob der aufgesuchte Arzt helfen könne.

Abg. Stange nahm Bezug auf die Bezeichnung „Transhilfe-Thüringen SHG Trans Jena“ und fragte, ob es in Thüringen weitere derartige Selbsthilfegruppen gebe, worauf **Frau Franke-Polz** informierte, dass es in Erfurt auch eine Gruppe gebe. Bis vor vier Jahren habe es eine Gruppe für den Nordthüringer Raum in Nordhausen gegeben; diese sei jedoch zerfallen, weil die leitende Betreuerin berufsbedingt weggezogen sei. Die Gruppe, die es Anfang der 2009/2010er-Jahre in Meiningen gegeben habe, sei zerfallen, weil die leitende Betreuerin ihren Weg gegangen und dann aus der Gruppe ausgeschieden sei. Somit gebe es in Thüringen leider nur zwei Selbsthilfegruppen.

Abg. Dr. König vergewisserte sich, ob es hinsichtlich der begleitenden Therapeuten so zu verstehen sei, dass sensibel über mehrere Schritte eine Art Vertrauensverhältnis aufgebaut worden sei und die betroffene Person entsprechenden Bezug dazu habe, sodass dieser der Einschätzung folgen könne. Es würde niemand zugewiesen, sondern es gebe eine Bezugsperson. Er fragte, ob man sich vor diesem Hintergrund für die Begutachtung ausspreche, worauf **Frau Franke-Polz** bestätigte, dass die begleitende Therapie Vertrauen zwischen dem Behandlungssuchenden und dem Therapeuten schaffe; auch weil es in der Regel bereits Kontakte über einen längeren Zeitraum gegeben habe. In diesem Sinne würde man es begrüßen, wenn die Gerichte Therapeuten mit entsprechender Ausbildung auch bei Gericht zulassen würden.

Abg. Montag fragte zur begleitenden Begutachtung, ob begrüßt werde – wie auch in dem Antrag seiner Fraktion in Drucksache 7/1138 formuliert –, dass die Frage, die Personenstandsanzeige überhaupt zu erheben und zu erfassen, abgeschafft werden solle, womit sich die eben geführte Debatte faktisch erledigen würde.

Frau Franke-Polz antwortete, man halte es für problematisch, wenn es nur über das PStG laufe, was ja indirekt bzw. über ein Selbstbestimmungsgesetz angestrebt werde. Eine Frage sei, ob die dort gemachten Aussagen von den Sozialversicherungsträgern anerkannt würden, also praktisch die Änderung des Sozialversicherungsstatus'. Eine weitere Frage sei, wie das dann später mit dem Offenbarungsverbot vereinbart werden könne, dass alte Daten nicht mehr erkennbar seien – derzeit sei enthalten, dass alte Daten nicht gelöscht oder geschwärzt würden. Dies sei der Hintergrund, der spiele eine gewisse Rolle. Dies könnten die Antragsteller in die entsprechenden Gesetze mit einbringen.

Herr Hümpfner, Bundesverband Trans* e. V. (BVT*), hielt sich bei seinen Ausführungen im Allgemeinen an seine **Zuschrift 7/1391**.

Prof. Dr. Zepf, Klinikdirektor am Universitätsklinikum Jena (UKJ), Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), Psychosomatik und Psychotherapie, teilte mit, dass in seiner Abteilung seit ungefähr eineinhalb Jahren eine Spezialsprechstunde für Transgender installiert worden sei. Man begleite Kinder und Jugendliche – begleitend, nicht wertend und nicht in eine Richtung drängend – auf ihrem Entwicklungsweg. Er sei Mitglied der Leitliniengruppe für das Thema „Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter“ und wolle versuchen, heute ein Stück weit darzulegen, wie sich kinder- und jugendpsychiatrischer Alltag darstelle.

Im Weiteren führte er anhand seiner PowerPoint-Präsentation (vgl. zwischenzeitlich **Zuschrift 7/1403**) zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 7/1138, I., Punkte 1. bis 7., aus, dass die Anerkennung der Geschlechtervielfalt und auch deren Schutz absolut zu begrüßen seien. Der Leidensdruck bei Angabe des Geschlechtsmerkmals müsse bei den betroffenen Personen natürlich respektiert bzw. sollte diesem entgegengewirkt werden. Hinsichtlich der statistischen Angaben merkte er an, dass diese von besonderer Bedeutung seien; aktuelles Beispiel sei die Corona-Pandemie. Derzeit sei nicht klar, welcher notwendigen statistischen Angaben es bedürfe, also welche un- und welche verzichtbar seien. Zu diesem Zeitpunkt könne man überhaupt nicht prognostizieren, wie sich dies entwickeln werde. Es könne sein, dass durch den Verlust von statistischen Erhebungen oder auch Verknüpfungen von Daten sehr wichtige Informationen fehlten, sowohl für die betroffenen als auch die nicht betroffenen Personen. Genannt sei an dieser Stelle bspw. die Risiko-Benefit-Analyse, Wahrnehmung von Vorsorge sowie die Impfinanspruchnahme im Rahmen der Corona-Pandemie. Man wisse für die Zukunft noch nicht, welche Daten man in welcher Weise verknüpfend benötigen werde. Dies diene allen Menschen, sowohl betroffenen als auch nicht betroffenen. Aus diesem Grund sei dieser Aspekt aus medizinischer Sicht kritisch anzumerken.

Zum Verzicht der Personenstandsangabe „Geschlecht“ – damit sei die proaktive Kommunikation gemeint – sowie zum Beantragen von Zeugnissen und Urkunden äußerte er, dass eine einfache Möglichkeit gefordert werde.

Es gebe viele ungeklärte Fragen und auch ungeklärte Auswirkungen, insbesondere wenn es um das mehrfache und multiple Wechseln des Personenstands gehe. Dieses Thema sei in beiden vorliegenden Anträgen, Drucksachen 7/1138 und 7/2216, nicht aufgegriffen worden. Im Übrigen habe es generell viel zu wenig bis gar nichts für den Bereich „Kinder und Jugendliche“ gegeben. Deshalb wolle er dazu heute ausführlicher sprechen.

Auf die Beantragung von Zeugnissen und Urkunden sowie der Forderung nach einer einfachen Möglichkeit zurückkommend bemerkte er, dass neutrale Ansprachen absolut entstigmatisierend wirken könnten, aber aus seiner Sicht die Praxiseffekte nicht zu Ende gedacht seien. Es sei nicht klar, wie oft ein Zeugnis ggf. geändert werden solle/könne/müsse und, wenn ja, ab wann, ab welchem Entwicklungsstatus, unter Berücksichtigung welcher Kriterien und welcher evtl. Vor- und/oder Nachteile aufgrund von Änderungen von Dokumenten, des Weiteren wie es sich mit der Leistungsbewertung – bspw. im sportlichen Bereich – verhalte. Es fehlten zahlreiche Details; das gelte auch für den Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis, bspw. bei Patienten, die sich in der Schule ungerecht behandelt fühlten und dann in seiner Sprechstunde Beratung und Hilfe suchten.

Geschlechtsneutrale Formulierungen bei Novellierungen von Gesetzen und Verordnungen sowie Aufklärung und Programme gegen Diskriminierung und Beratung mit Bezug zu Identität und sexueller Orientierung seien sehr zu begrüßen, insbesondere mit Blick auf die Minderung eines evtl. vorhandenen Leidensdrucks.

Zu II., Punkte 1. und 2., des Antrags der Fraktion der FDP in Drucksache 7/1138, Änderung Personenstand, Vornamens- und Personenstandsänderung beim Standesamt ohne Gutachten und ohne Beratungsnachweise sowie die Gleichbehandlung des dritten Geschlechts im Rahmen der geforderten Reformen betonte er, dass die Gleichbehandlung aller Menschen essenziell sei.

Zur Abschaffung des TSG und Novellierung des PStG machte er darauf aufmerksam, dass es in beiden vorliegenden Anträgen, Drucksachen 7/1138 und 7/2216, keinerlei Kriterien für die Änderung eines Personenstands hinsichtlich des Alters, der Entwicklungsreife oder der Geschäftsfähigkeit gebe. Viele Kinder und Jugendliche, die seine Sprechstunde aufsuchten, seien sich unsicher, wenn diese bspw. beratend kämen. Wenn man als Gutachter/-in angesprochen werde, sei das eine etwas andere Lebensrealität. Man versuche auch hier, es zu vermeiden, bei den die Sprechstunden aufsuchenden Patienten und Patientinnen Gutachter zu sein, denn es handele sich um ein rechtsgängiges Gutachten, bei dem natürlich der Aspekt der Befangenheit auch eine Rolle spiele. Dem entgegenstehe natürlich das Argument/die Frage: „Wer kennt diese jungen Menschen besser als der behandelnde Arzt?“ Aus seiner Sicht gebe es hier auch einen Interessenskonflikt.

Zur Häufigkeit des Wechsels des Personenstandes: Spreche man darüber, dass diese Freiheit bestehen solle, müsste man sie – weitergedacht – täglich haben, d. h., es müsse für die betreffende Person jederzeit unbürokratisch möglich sein. Es sei aber nicht klar und auch nicht untersucht worden, was es mit Kindern und Jugendlichen mache, deren Eltern mehrfach den Geschlechtseintrag änderten – auch hinsichtlich deren Entwicklung. Dazu gebe es keine Evidenz und auch keine Hinweise, was diesbezüglich zu erwarten wäre.

Der Einfluss auf die betroffene Person selbst bei Änderungen des Personenstands in mehrfacher Weise könne ggf. auch zu einer größeren Verunsicherung insbesondere bei belasteten Menschen, die sich vielleicht gerade in einer vulnerablen – verletzlichen – Entwicklungsphase wie der Adoleszenz befänden, führen. Es könne auch sein – das erlebe man auch in der Praxis –, dass eine Änderung des Personenstands oder das Thema „Geschlechtsidentität“ vielleicht auch – nicht bei allen, aber es gebe diese Fälle – im Rahmen einer Lebens-/Adoleszentenkrise fehlinterpretiert werde.

Die Vor- und Nachteile der betroffenen Personen im Rahmen der Leistungsbeurteilung habe er bereits ein Stück weit angesprochen. Denke man dies zu Ende, gebe es auch die Möglichkeit, dass der Personenstand, wenn er mehrfach geändert werde, vielleicht auch geändert werde, um Vorteile zu erlangen. Es müsse also an ein evtl. Missbrauchspotenzial gedacht werden, wenn es keine klaren Regelungen dazu gebe, wie oft, in welchen Abständen und zu welchen Kriterien. Dazu habe er nichts gefunden; es gebe zahlreiche Detailfragen.

Durch die einfache und schnelle Änderung des Personenstands – ein- oder mehrfach – entstehe – das sage er als Kliniker, als klinisch tätiger Arzt – gesamtgesellschaftlich, aber auch entwicklungsmäßig im Grunde genommen eine neue, gesamtgesellschaftliche, aber auch individuelle Situation, denn die Entwicklungspsychologie und -psychopathologie, wie sie bislang beschrieben worden sei, habe ganz wichtige geschlechtsspezifische Aspekte. Hier würde dann bestimmtes Wissen aus der Entwicklungspsychologie und -psychopathologie teilweise ausgehebelt bzw. stünde nicht mehr zur Verfügung, weil eine neue Gruppe, was das beschreibende Element und die Forschung angehe, entstünde.

Forschungsergebnisse zeigten deutlich, dass Kinder und Jugendliche Verlässlichkeit bei ihren Bezugspersonen, insbesondere in vulnerablen Entwicklungsphasen, bräuchten. Diesen Aspekt habe er deshalb noch einmal vorgebracht, um auf die Situation von minderjährigen Kindern, deren Eltern ihren Personenstand mehrfach änderten, aufmerksam zu machen. Es gebe keine Untersuchungen dazu, was dies bei Kindern bewirke bzw. bewirken könnte. Durch die zuvor dargelegten gewünschten Änderungen änderten sich im Grunde genommen die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen signifikant. Es gebe bspw. keinerlei Evidenz dafür, wie sich Kinder und Jugendliche veränderten, wenn deren Eltern ihren Personenstand änderten. Es könne zu Nachteilen aller Betroffenen führen; die Langzeitkonsequenzen seien nicht abschätz- und die Folgen ggf. auch nicht umkehrbar. Eine dauerhafte, ständige und ungeprüfte Änderungsmöglichkeit des Personenstands würde insgesamt ein gesellschaftliches Vorgehen mit einem unklaren Ausgang nach sich ziehen – dies sage er beschreibend und nicht wertend –; es wäre eine völlig neue Situation, an die man sich gewöhnen müsste. Man müsste schauen, wie man die entsprechende Evidenz mit Untersuchungen und Forschungen herstelle. Zu weiteren Anforderungen verweise er auf seine bisherigen Ausführungen.

Dazu, dass in Einzelfällen Gutachten zur Feststellung der geschlechtlichen Identität gefordert würden, gab er aus seiner gutachterlichen Realität heraus zu bedenken, dass bei der Gutachtenerstellung eine Genauigkeit suggeriert werde, die es de facto nicht gebe. Es gebe keine validen Tests oder Verfahren, die aussagten, dass jemand seine Meinung nicht mehr

ändere. Es gebe viel zu wenig Forschung, bspw. auch zum Thema „Detransition und Transition im Entwicklungsverlauf“. Die Forschung dazu beginne erst; es gebe keine evidenzbasierten Kriterien für die Gutachten. Im Übrigen müssten sich die Gutachter natürlich auch in einer gewissen Art und Weise absichern. Es könne auch einmal sein, dass jemand nach ein paar Jahren äußere, seinerzeit falsch beraten worden zu sein und/oder dass das Gutachten nicht gründlich erstellt worden sei. Die Gutachter/-innen befänden sich in einer schwierigen Situation. Bei aller Unterstützung sei eine ärztliche, aber auch psychologische Gründlichkeit gefordert, wobei es diesbezüglich jedoch keine Mindeststandards gebe.

Zu weiteren Regelungen – bspw. das Offenbarungsverbot – merkte er an, dass diese keine direkte Relevanz für die KJP hätten.

Dass genitalverändernde medizinische Eingriffe an Neugeborenen zu verbieten seien, halte man für nachvollziehbar – dem stimme man zu. Es habe auch eine Relevanz für die psychischen Folgen von Kindern und Jugendlichen, wenn diese solchen Operationen ausgesetzt seien.

Zur in der Begründung aufgeführten Verringerung des Verwaltungsaufwands äußerte er Zweifel, inwieweit dies mit einem geringen Aufwand verbunden sei, da die medizinischen und entwicklungsassoziierten Folgen derzeit aus seiner Sicht nicht absehbar seien, weil aus medizinischer und Forschungssicht eine völlig neue Situation entstehe.

Die ein- bis mehrfache Änderung des Personenstands könne weitreichende und unabsehbare Folgen haben, sodass seiner Ansicht nach die dargelegten Vorschläge nicht ausreichend in letzter individueller und auch gesellschaftlicher Konsequenz durchdacht seien. Die dargestellten Begründungen seien zwar einzeln für sich plausibel, unterstützten aber nicht das suggerierte Vorgehen insgesamt.

Zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 7/2216, II., Punkte 1. bis 4., führte er aus, dass man den Möglichkeiten zur Aufklärung über Beratung und Begleitung zustimme. Zur Unterstützung und Beratung über mögliche soziale Folgen machte er darauf aufmerksam, dass kritisch hinterfragt werden müsse, über was man berate, wenn es keine Evidenz gebe. Es werde natürlich aus der Lebenspraxis beraten. Da die Folgen jedoch nicht klar seien, müsse man aufpassen, dass keine falsche Sicherheit suggeriert würde. Dem Aspekt der Berichtigung des Geschlechtseintrags stimme man zu. Zu den Informationen über rechtliche und soziale Folgen sei anzumerken, dass diese nicht absehbar seien.

Den Punkten 5. und 6. unter II. stimme man zu. Er wies darauf hin, dass die Interessenlagen absolut unterschiedlich sein könnten.

Den Punkten 1. bis 6. unter III. sowie den Punkten 1. und 2. unter IV. stimme man auch zu.

Er fasste zusammen, dass Aspekte der Entstigmatisierung, die Beratung sowie die Stärkung der Teilhabe zu begrüßen seien. Die Reform des PStG und die Abschaffung des TSG, die Konsequenzen seien aus seiner Sicht bislang nicht zu Ende gedacht; viele Detailfragen seien nicht geklärt, die Folgen seien teilweise nicht abseh- und teilweise unumkehrbar. Es gebe eine Vermengung von verschiedenen Debatten; einerseits die Debatte um Entstigmatisierung bei gleichzeitiger insgesamt sehr geringer Evidenz für geschlechtsangleichende Maßnahmen; die Evidenzlage sei schlichtweg nicht gut. Diese Maßnahmen würden jedoch als Folge einer Entstigmatisierung teilweise in Anspruch genommen. Eine Vermengung dieser beiden Debatten halte man für äußerst schwierig, lasse sich jedoch nicht verhindern. Die Rolle von Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext sei nicht geklärt. Es seien keine Altersgrenzen benannt; es gebe keine Evidenz, keine Angaben zu mehrfachen Wechseln. Hier stehe das Recht zur Selbstbestimmung im Konflikt mit dem Schutz Minderjähriger. Es gebe zu wenig Evidenz zur Detransition und Transition.

Abg. Güngör bat um Zahlen bzw. prozentuale Angaben sowohl zur Transition als auch zur Detransition; des Weiteren zum erwähnten Missbrauchspotenzial.

Abg. Dr. König bat ebenfalls um Zahlen zur Häufigkeit des Personenstandswechsels. Zum Aspekt, dass der begleitende Psychotherapeut das Gutachten erstellen sollte, weil er Bezugsperson sei, und der Äußerung von Prof. Dr. Zepf hinsichtlich einer bestehenden Befangenheit merkte er an, die Ausführungen so verstanden zu haben, dass die psychologische Begutachtung nicht grundlegend infrage gestellt würde. Er bat um Ausführungen zu Pro und Kontra.

Abg. Herold nahm Bezug auf die Ausführungen zu Wünschen nach einer Detransition – dies sei ein Thema, welches noch nicht so lange öffentlich diskutiert werde – und bat um Beurteilung der gesetzgeberischen Überlegungen, schon Minderjährigen und Personen, bei denen die Pubertät noch lange nicht abgeschlossen sei, den Zugang zu hormonellen und operativen Maßnahmen ohne Einwilligung der Eltern grundsätzlich zu eröffnen. Sie halte die Frage der Neuroplastizität in der Pubertät und in der Adoleszenz für ein äußerst wichtiges Kriterium, das allerdings bei der Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Abg. Montag äußerte, den Ausführungen von Prof. Dr. Zepf häufig vernommen zu haben, dass es zu diesem und jenem keine Evidenz gebe. Diesbezüglich gehe er davon aus, dass es grundsätzlich unterschiedliche Ansichten darüber gebe, was unter das Persönlichkeitsrecht falle und was nicht. Auch heute sei Missbräuchlichkeit von Erziehungsrecht durch Eltern durchaus bei Kindeswohl fragend zu betrachten. Er gehe davon aus, dass, wenn Eltern das Geschlecht ihres Kindes mehrfach ändern wollten, dann – wie bei anderen Fragen auch, bspw. das Entdecken von blauen Flecken im Rahmen eines Arztbesuchs oder bei mehrfachen Auffälligkeiten in Zusammenhang mit Alkohol – jemand aufgefordert sei, sich das Umfeld genauer anzuschauen. Exakt das sei unter II., Punkt 6., des Antrags seiner Fraktion in Drucksache 7/1138 beschrieben, d. h., bei einem Verdacht der Falschangabe gebe es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Begutachtung anzuordnen. Auch ihn interessiere, wie oft vorkomme, dass Menschen ihr Geschlecht ändern und dies anschließend möglicherweise wieder rückgängig machen wollten. Dies wäre bei dem von seiner Fraktion gewählten Verfahren nur ein Verwaltungsakt.

Abg. Plötner äußerte, zu begrüßen, dass es für Transgendermensen eine gezielte Anlaufstelle gebe und gab zu bedenken, dass, laufe dies nur unter einem kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsauftrag, es enorme Hindernisse und seiner Ansicht nach auch Stigmatisierung mit sich bringe, bei der man sich dafür ausspreche bzw. ausgesprochen habe, diese zu überwinden. Er bat um nähere Ausführungen aus dem Klinikalltag, um ggf. seine geschilderten Bedenken auszuräumen.

Prof. Dr. Zepf merkte an, zusammenfassend antworten zu wollen, und wiederholte, dass es zur Transition und Detransition keine ausreichende Evidenz gebe. Die meisten Forschungsdaten kämen von den spezialisierten Zentren, die es in verschiedenen Ländern auf der Welt gebe, bspw. in Amsterdam/Niederlande. Selbstverständlich gebe es Zentrums-/Selektions-effekte. Die derzeit vorhandenen Zahlen seien keine belastbaren.

Zur Frage, was man in der klinischen Praxis in der KJP erlebe, führte er aus, dass, erstelle man Gutachten im Jugendalter oder nahe an der Volljährigkeit, die jungen Menschen die KJP im Altersspektrum verlassen würden, sodass dann, wenn es Fragen zur Detransition gebe, diese Menschen nicht mehr Patient in der KJP seien. Ab Volljährigkeit müssten Hilfesuchende sich an die Erwachsenenpsychiatrie oder an den Erwachsenenpsychologen oder -therapeuten wenden. Sein Bereich erlebe einen Snapshot. In dem Moment, wo die jungen Menschen vor ihm säßen, seien fast alle überzeugt. Für den Verlauf gebe es jedoch zu wenig Evidenz. Das sei ein Manko und sei auch nicht leicht und nur durch gute Wissenschaft zu beheben.

Zur Befangenheit im Rahmen der Gutachtenerstellung wiederholte er, dass es sich bei einem Gutachten um ein rechtsgängiges Dokument handele. Es liege seiner Ansicht nach auch ein Stück weit im Interesse der jungen Menschen, dass das Gutachten von jemandem erstellt werde, der die Menschen eben noch nicht kenne, weil es nun mal für die Ärzte einen Loyalitäts-/Interessenkonflikt gebe. Es sei ein anderer Auftrag, wenn man einen jungen Menschen ärztlich-therapeutisch begleite, als wenn man eine gutachterliche Einschätzung zum Personenstand abgeben müsse. Das seien unterschiedliche Arzt-, Psychotherapeuten- und Psychologenrollen und unterschiedliche Aufträge, die man sauber trennen müsse – gerade auch im Interesse der betroffenen Personen.

Zur Frage des multiplen Wechsels des Personenstands bei Eltern und dem Einfluss auf die Kinder teilte er mit, dass es dazu im Grunde genommen keine Studien, nichts Verlässliches gebe. Hierzu brauche es mehr Forschung. Man wisse aber, dass Kinder und Jugendliche in schwierigen Entwicklungsphasen eine Verlässlichkeit bräuchten. Die Frage, ob das unbedingt der Geschlechtseintrag der Eltern sein müsse, stehe seiner Ansicht nach auf einem anderen Blatt. Es komme auf eine gefestigte Eltern-Kind-Beziehung an. Zur Frage, ob man diese am Geschlechtseintrag festmachen könne/solle/müsse, gebe es keine Evidenz.

Zur Rolle der KJP als Anlaufpunkt und zur Stigmatisierung führte er aus, dass dies ein generelles Phänomen im Rahmen seiner Arbeit sei. Viele fühlten sich ein Stück weit wie auf dem Präsentierteller; es sei Stigma behaftet, man fühle sich hinterfragt. Es bestehe eine große Unsicherheit. Letztendlich komme es auf eine gute Arzt-Therapeuten-Patienten-Beziehung an. Eine gute Beratung brauche auch ein Stück weit Zeit. Spreche man über das Thema „Transidentität im Kindes- und Jugendalter“, müsse man sich fragen, ob das dann noch in die KJP gehöre oder nicht. Es sei auch eine gesellschaftliche Frage, wie man angesprochen werde, d. h., ob man als Behandler, Begleiter oder Berater oder aber als Gutachter angesprochen werde, um mit einer sehr geringen Sicherheit bestimmte Entscheidungen, Entscheidungswünsche für den Moment zu bestätigen, ohne aber zu wissen, was letztlich 10, 15 Jahre später passiere. Man wisse auch, dass die Persönlichkeitsentwicklung deutlich variabler sei, als ursprünglich angenommen. Die 18-Jahresgrenze für die Volljährigkeit sei ein Stück weit auch aus entwicklungspsychologischer Sicht ein Zeitpunkt, an dem sich von heute – gerade noch 17 Jahre – quasi über Nacht alles ändere. Dennoch würden viele Entwicklungsprozesse noch genauso wie einen Tag zuvor gelten. Der Unterschied sei, dass man sich nunmehr in der Selbstverantwortung befinde.

Zum Psychiater gehen zu müssen, um sich seine eigene Identität bestätigen zu lassen, sei ein enormes Stigma. Dem müsse man die ärztlich-therapeutische Gründlichkeit entgegenstellen.

Man habe natürlich das Recht, für sich eine falsche Entscheidung zu treffen – das könne passieren; auch diese Debatte müsse geführt werden. Die Frage sei natürlich, ab welchem Alter, ab welchem Entwicklungsstand, ab welcher Einwilligungsfähigkeit man das für sich feststellen und die Folgen tatsächlich überschauen könne. Seiner Ansicht nach sei die Einsichtsfähigkeit eigentlich entscheidungsspezifisch, d. h., man könne für eine Sache durchaus entscheidungsfähig sein und für eine andere vielleicht nicht.

Zu ihm kämen viele Jugendliche in äußerst schwierigen Lebensphasen. Es gebe auch junge Menschen mit einer begleitenden psychischen Symptomatik. Man versuche natürlich allen gerecht zu werden – begleitend, nicht wertend – und die Patientinnen und Patienten aufzufangen.

Auf entsprechende Anmerkungen und Nachfragen von **Abg. Müller** teilte **Prof. Dr. Zepf** zum Aspekt „Zeugnis“ mit, dass, gehe es um die körperliche Leistungsfähigkeit, es auch um eine gerechte bzw. ungerechte Bewertung gehe. Es seien Detailfragen zu klären, bspw. was im Schulkontext Gerechtigkeit/Ungerechtigkeit bedeute, wenn eine biologisch männliche Person in bestimmten Bereichen andere sportliche Leistungsergebnisse erzielen könne.

Viele Kinder und Jugendliche kämen zu ihm auch mit dem Phänomen „Probleme in der Schule“ – und das nicht auf Trans bezogen, sondern generell. Diesbezüglich stünden entsprechende Fragen im Raum; bspw. wie man damit umgehe, was eine gerechte Leistungsbewertung und -beurteilung bei Kindern und Jugendlichen sei. Das spiele gerade bei Kindern und Jugendlichen hinsichtlich des Selbstwerts eine große Rolle. Fragen danach, wie oft und wie nach welchen Kriterien – all das sei seiner Ansicht nach nicht hervorgegangen.

Zur Frage der Häufigkeit des Wechsels merkte er an, davon auszugehen, dass dies nicht während der Zeit der Anbindung an die KJP, sondern zu einem späteren Zeitpunkt passiere. Dazu müsste man die betreffenden Personen befragen.

Man habe viele Anfragen im Zeitraum der späteren Adoleszenz, also der Altersgruppe von 15 bis 17 Jahren. Komme die Frage nach der Transition, der sozialen Transition usw. in dieser Altersgruppe auf und werde beginnend gelebt, würde die nächste Änderung – darüber habe man keine Kenntnis – nicht mehr in den Zeitraum der KJP fallen.

Auf entsprechende Nachfrage von **Vors. Abg. Dr. Klisch** bestätigte **Prof. Dr. Zepf**, dass man keine konkreten Zahlen vorliegen habe.

Abg. Güngör erkundigte sich nach Zahlen aus dem Erwachsenenbereich und erinnerte an ihre Bitte um Zahlen zum Missbrauchspotenzial, worauf **Prof. Dr. Zepf** mitteilte, dass es keine belastbaren Zahlen dazu gebe, wie oft so etwas vorkomme, vorkommen würde oder vorkäme. Wahrscheinlich handele es sich um Einzelfälle. Ihm sei es um evtl. Fallstricke, die die KJP berühren könnten, gegangen. Es gebe auch im Erwachsenenbereich keine Zahlen; Informationen zu Verläufen von Transition oder Detransition seien absolut unbefriedigend. Deswegen brauche es in diesem Bereich gute Untersuchungen.

Vors. Abg. Dr. Klisch dankte den Anwesenden und schloss den öffentlichen Sitzungsteils.

Protokollantin